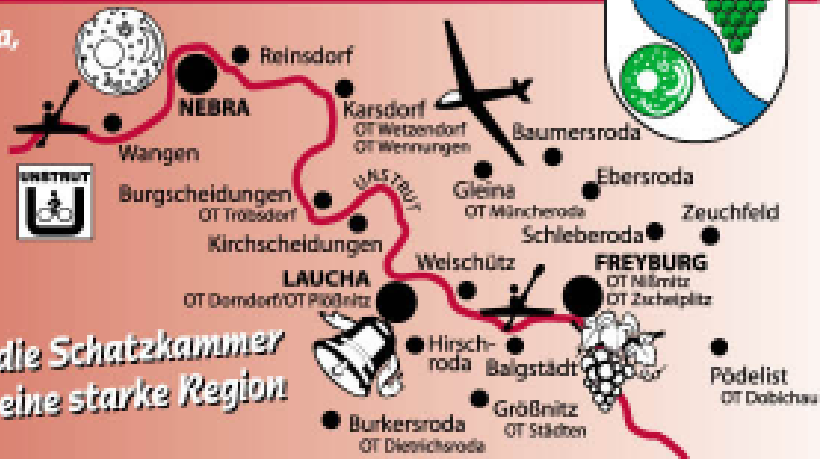


AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

mit den Gemeinden Balgstädt, Baunersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Gröbnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld



*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*



Einsegnung mit Liedern und Gedichten der Erstklässler auf das neue Projekt.



Auftritt der Tanzgruppe der Grundschule

In Laucha beginnt viertes Schulschreiberprojekt

Als erste Grundschule in Sachsen-Anhalt startet die Grundschule Friedrich Bödecker zum vierten Mal ein Schulschreiberprojekt. Näheres können Sie auf Seite ... nachlesen.



Grundschule

Friedrich Bödecker



Der Hallesche Schriftsteller und Lyriker André Schinkel wurde zum „Oberschulschreiber“ berufen.



Telefonnummern, die Sie wissen sollten!

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg	03 44 64 / 35 58 90
Polizeistation Nebra	03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Kreis Krankenhaus Saale-Unstrut Naumburg	0 34 45 / 72-0
EURA-Wasser	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG Montag – Freitag	0 34 45 / 75 10
Entstörertelefon	0 18 02 / 30 50 70
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“	03 44 64 / 3 55 60
.....	01 71 / 4 45 58 97
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 2 80

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut)	nach Vereinbarung
.....	03 44 64 / 3 00-10
Gemeinde Balgstädt	dienstags 17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 30
Gemeinde Baunersroda	freitags 16.00-18.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 26 59
Gemeinde Burgscheidungen	donnerstags 16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 05 44
Gemeinde Burkersroda	Sprechzeiten nach Vereinbarung
.....	03 44 65 / 2 01 78
Gemeinde Ebersroda	donnerstags 19.00-20.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 23 48
Gemeinde Gleina	dienstags 15.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags 15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 89
Gemeinde Gröbnitz	nach Vereinbarung
.....	01 71 / 4 27 96 73
Gemeinde Hirschroda	freitags 13.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 53
Gemeinde Karsdorf	dienstags 15.00-17.30 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung
.....	03 44 61 / 5 52 36
Gemeinde Kirchscheidungen	dienstags 17.30-19.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 06 65
Stadt Laucha an der Unstrut	donnerstags 16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 70 00 10 sowie nach Vereinbarung
Stadt Nebra (Unstrut)	dienstags 16.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags 14.00-16.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 01 oder
.....	03 44 61 / 2 20 16
Gemeinde Pödelist	dienstags 16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 74 10
Gemeinde Reinsdorf	montags 17.30-19.30 Uhr
.....	03 44 61 / 2 20 20
Gemeinde Schleberoda	montags 17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 82 02
Gemeinde Wangen	dienstags 17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 28
Gemeinde Weischütz	nach Vereinbarung
.....	03 44 62 / 2 16 48
Gemeinde Zeuchfeld	14-tägig donnerstags 17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 13

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:	dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
	donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
	freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VGem Unstruttal	03 44 64 / 3 00-0
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten	01 77 / 3 39 06 25
Verwaltungsamtsleiter	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle	03 44 64 / 3 00-20
Ordnungsamt	03 44 64 / 3 00-30
Einwohnermeldeamt	03 44 64 / 3 00-33
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Straßenverkehrsamt / Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Fundbüro	03 44 64 / 3 00-30
Finanzverwaltung	03 44 64 / 3 00-47
Steuern	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge / Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00 44
Bauverwaltung	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht	03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung	03 44 64 / 3 00-50
Dorferneuerung	03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster	03 44 64 / 3 00-50
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	03 44 64 / 3 00-57
Amt für Wirtschaftsförderung	03 44 64 / 3 00-13
Liegenschaften	03 44 64 / 3 00-15
ABM	03 44 64 / 3 00-14
Fax Freyburg	03 44 64 / 3 00-60

Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche,
Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Dienstag im Monat von 18:00-19:00 Uhr

Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
Faxnummer

Telefonverzeichnis

Außenstelle Laucha	03 44 62 / 7 00-0
Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 62 / 7 00-17
Sprechz.: Mi 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr	
Kultur	03 44 62 / 7 00-18
Arbeitssicherheit	03 44 62 / 7 00-19

Schiedsstelle

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
Faxnummer

Telefonverzeichnis

Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr	
Amtsblatt	03 44 61 / 2 55 64

Schiedsstelle

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail-Adressen der Ämter

- Post an den Verwaltungsleiter: verwaltungsleiter@vgemunstruttal.de
- Post an das Hauptamt: hauptamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Ordnungsamt: ordnungsamt@vgemunstruttal.de
- Post an die Finanzverwaltung: finanzverwaltung@vgemunstruttal.de
- Post an das Wirtschaftsamt: wirtschaftsamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Bauamt: bauamt@vgemunstruttal.de

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Freyburg-Laucha

Dienstzeiten:

Mo., Die., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

29.05.2009	Dr. med. W. Köhli	15.06.2009	Frau I. Enders
30.05.2009	Praxis Niebling	16.06.2009	Dr. med. K. Pieper
31.05.2009	Dr. med. K. Pieper	17.06.2009	Dr. med. B. Oswald
01.06.2009	Dr. med. W. Köhli	18.06.2009	Frau C. Ölschläger
02.06.2009	Arztpraxis Niebling	19.06.2009	Arztpraxis Niebling
03.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz	20.06.2009	Dipl.-med. E. Neid
04.06.2009	Frau I. Enders	21.06.2009	Dr. med. F. Thieme
05.06.2009	Dipl.-med. V. Krolewski	22.06.2009	Dr. med. W. Köhli
06.06.2009	Dr. med. G. Hage	23.06.2009	Dr. med. K. Pieper
07.06.2009	Frau C. Ölschläger	24.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz
08.06.2009	Dr. med. F. Thieme	25.06.2009	Praxis Niebling
09.06.2009	Dipl.-med. V. Krolewski	26.06.2009	Dipl.-med. E. Neid
10.06.2009	Dr. med. W. Köhli	27.06.2009	Dr. med. B. Oswald
11.06.2009	Frau I. Enders	28.06.2009	Dr. med. K. Pieper
12.06.2009	Dr. med. R. Nette	29.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz
13.06.2009	Dr. med. K. Pieper	30.06.2009	Dr. med. B. Oswald
14.06.2009	Dipl.-med. H. Lorenz		

Arzt	Tel.-Nr. Praxis	Tel.-Nr. Dienst
Dr. med. G. Hage		03 44 64 / 2 82 07
Dr. med. W. Köhli	03 44 62 / 2 03 83	03 44 62 / 2 06 84
		01 72 / 5 62 14 76
Dipl.-Med. V. Krolewski	03 44 62 / 2 29 34	01 74 / 3 53 71 31
Dipl.-Med. H. Lorenz	03 44 64 / 2 73 44	03 44 64 / 2 82 46
Dipl.-Med. E. Neid	03 44 62 / 2 17 02	03 44 62 / 2 03 44
		01 71 / 8 54 09 87
Dr. med. Nette	01 57 / 76 19 61 22	01 57 / 76 19 61 22
Arztpraxis Niebling	03 44 64 / 6 62 29	03 44 64 / 6 62 29
Frau C. Ölschläger	03 44 64 / 2 73 04	01 73 / 3 64 64 52
Dr. med. B. Oswald	03 44 62 / 2 03 44	03 44 62 / 2 03 44
		01 71 / 7 63 30 43
Dr. med. K. Pieper	03 44 64 / 6 66 69	03 44 64 / 6 66 69
Frau I. Enders	03 44 64 / 2 72 41	0178 / 1 86 02 34
Dr. med. F. Thieme	03 44 64 / 2 89 44	01 72 / 3 41 33 13

Dienstgebiet Nebra-Bad Bibra

Dienstzeiten:

Mo. bis Do.: 18:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Fr.: 12:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

29.05.2009	DM Hense	15.06.2009	Herr Schrader
30.05.2009	DM Kowalski	16.06.2009	DM Kowalski
31.05.2009	Herr Schrader	17.06.2009	DM Hartmann
01.06.2009	Herr Schrader	18.06.2009	Dr. Wehner
02.06.2009	DM Kowalski	19.06.2009	DM Hense
03.06.2009	Dr. Adam	20.06.2009	DM Hartmann
04.06.2009	DM Hense	21.06.2009	Herr Schrader
05.06.2009	Dr. Wehner	22.06.2009	DM Hense
06.06.2009	Dr. Adam	23.06.2009	DM Hartmann
07.06.2009	DM Hense	24.06.2009	Herr Schrader
08.06.2009	Dr. Wehner	25.06.2009	DM Hartmann
09.06.2009	DM Hense	26.06.2009	Dr. Adam
10.06.2009	Herr Schrader	27.06.2009	Dr. Wehner
11.06.2009	Dr. Adam	28.06.2009	DM Kowalski
12.06.2009	DM Kowalski	29.06.2009	Dr. Adam
13.06.2009	Dr. Wehner	30.06.2009	DM Hartmann
14.06.2009	DM Kowalski		

Arzt	Tel.-Nr.
Dr. Adam	03 44 61 / 2 20 77
Dr. Wehner	03 44 65 / 2 05 08
Dr. Schrader	01 60 / 96 03 72 55
DM Kowalski	03 44 61 / 50 00
DM Hense	03 44 61 / 2 22 68
DM Hartmann	03 44 65 / 2 03 02

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH

Sektellerei Straße 2,

06632 Freyburg Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH

von Montag bis Freitag zu erreichen unter Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsbaugesellschaft mbH Laucha

Obere Hauptstraße 12

Tel. Montag bis Freitag 03 44 62 / 2 16 46

Bereitschaftsdienst: 01 71 / 6 75 04 13

Wohnungsgenossenschaft

„Frieden“ Nebra e.G. Geschäftsstelle Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungs GmbH

von Montag bis Freitag erreichbar unter Tel. 03 44 61 / 2 20 83

von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Reinsdorf

Grundstücksverwaltung

Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Wangen

Hausverwalter Johannes Birke Tel. 03 46 72 / 2 42 70

AZV Unstrut-Finne

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Karsdorf ... Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Fax 03 44 61 / 5 52 49

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Laucha Tel. 03 44 62 / 2 16 58

Fax 03 44 62 / 2 16 56

AZV Untere Unstrut Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 4 45 58 97

EURA-Wasser Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelefon: Tel. 01 80 / 2 30 50 70

MITGAS Störungsstelle: 03 46 05 / 2 09 12 - Handy: 01 71 / 3 39 80 07

Frauennotruf 01 73 / 9 46 20 79

Tierschutzverein Freyburg e.V., Am Ententeich, 06632 Freyburg (Unstrut)

Mo-So 10.00-12.00 Uhr u. 15.00-16.00 Uhr Tel. 01 52 / 05 97 74 14

Apotheken

Freyburg

Elisabeth-Apotheke

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke

Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf

Unstrut-Apotheke

Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf

Ortsteil Wetzendorf 03 44 61 / 5 70 11

Laucha

Löwen-Apotheke

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 2 03 39

Nebra

Georg-Apotheke

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 24 05

Kindertagesstätten

Integrative Kindertagesstätte „Unstrut-Knirpse“ Nebra 03 44 61 / 2 20 01

Kindertagesstätte „Bambi“ Pödelist-Dobichau 03 44 64 / 2 60 15

Integrative Kindertagesstätte

„Schlosszwerge“ Burgscheidungen 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte „Freundschaft“ Karsdorf 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte „Glöckchen“ Laucha 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ Reinsdorf 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte „Hühnerjagd“ Freyburg 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ Gleina 03 44 62 / 2 08 83

Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Freyburg 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte „Zwergenschloss“ Balgstädt 03 44 64 / 2 76 84

Mülltermine 2009

Hausmüll

Freitag, 29.05.2009

Freyburg mit OT Nißnitz

Mittwoch, 03.06.2009

Nebra

Donnerstag, 04.06.2009

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Freitag, 05.06.2009

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Samstag, 06.06.2009

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 09.06.2009

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 11.06.2009

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 12.06.2009

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 16.06.2009

Nebra

Mittwoch, 17.06.2009

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 18.06.2009

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 19.06.2009

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 23.06.2009

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 25.06.2009

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 26.06.2009

Freyburg mit OT Nißnitz

Bioabfall

Freitag, 29.05.2009

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Mittwoch, 03.06.2009

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Freitag, 05.06.2009

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Samstag, 06.06.2009

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 09.06.2009

Nebra

Mittwoch, 10.06.2009

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 11.06.2009

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 12.06.2009

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 16.06.2009

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 18.06.2009

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 19.06.2009

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 23.06.2009

Nebra

Mittwoch, 24.06.2009

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 25.06.2009

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 26.06.2009

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Gelber Sack

Donnerstag, 04.06.2009

Freyburg mit OT Nißnitz, Größnitz mit OT Städten, Laucha, Pödelist mit OT Dobichau

Montag, 08.06.2009

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Dienstag, 09.06.2009

Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Hirschroda, Plößnitz, Schleberoda, Tröbsdorf, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Mittwoch, 10.06.2009

Balgstädt, Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

Donnerstag, 11.06.2009

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Mittwoch, 17.06.2009

Freyburg mit OT Nißnitz, Größnitz mit OT Städten, Laucha, Pödelist mit OT Dobichau

Montag, 22.06.2009

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Dienstag, 23.06.2009

Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Hirschroda, Plößnitz, Schleberoda, Tröbsdorf, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Mittwoch, 24.06.2009

Balgstädt, Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

Donnerstag, 25.06.2009

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Blaue Tonne

Freitag, 12.06.2009

Pödelist mit OT Dobichau

Montag, 15.06.2009

Karsdorf mit OT Wetzendorf

Dienstag, 16.06.2009

Reinsdorf, Nebra

Mittwoch, 17.06.2009

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wennungen

Donnerstag, 18.06.2009

Wangen

Freitag, 19.06.2009

Balgstädt, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Laucha mit OT Dorndorf und Plößnitz, Weischütz, Zscheiplitz

Montag, 22.06.2009

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 23.06.2009

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Schleberoda, Zeuchfeld

Montag, 29.06.2009

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Dipl.-Ing.(FH) Jens-Uwe Tier - Marienstr. 4 - 06632 Freyburg
Ihr Immobilienmakler in Freyburg
 **www.blk-immobilien24.de**
 - Wir vermieten oder verkaufen Ihre Immobilie!
 - Wir suchen dringend Häuser und Wochenendgrundstücke in Freyburg und 50 km Umkreis zum Verkauf.
 - Wir erstellen den Gebäudeenergiepass für Ihr Haus oder Ihre Wohnung!
Tel: 034464/66545

Ihr Haushaltgeräteservice
monsator®
 Hausgeräte
 Der Spezialist für:

- Waschen
- Trocknen
- Kühlen
- Gefrieren
- Gasgeräte
- Elektro-/Gasherde
- Klimageräte
- Mikrowellen

Beratung · Verkauf · Service

- Reparaturannahme von 7 bis 18 Uhr
- Notdienst auch am Wochenende
- Spätermine bis 20 Uhr
- Havariedienst Tiefkühl- und Gasheizungsstechnik innerhalb 24 h

STÜTZPUNKTTECHNIKER
Andreas Pohl
E.-Langrock-Str. 12 · 06642 Nebra
Tel. 03 44 61 / 25 50 25
www.monsator.com

Bekanntmachung der VGem Unstruttal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Die nachstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 12.05.2009 AZ 151401/E/04-/2009 genehmigte die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom **02.06.2009 bis 12.06.2009** während der Dienstzeiten

montags 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr

dienstags 08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr

mittwochs 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr

donnerstags 08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr und

freitags 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich ausgelegt.

Freyburg (Unstrut), den 13.05.2009

Jana Grandi

Jana Grandi

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LAS S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in der Sitzung am 25.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

5.856.100 •

in der Ausgabe auf

5.856.100 •

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

371.900 €

in der Ausgabe auf

371.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 • festgesetzt.

§ 5

Die Umlage für den Bereich Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft beträgt 175,00 • je Einwohner für das Jahr 2009.

Die Kostenerstattung für die

Kindertagesstätten belaufen sich auf 66,81 € je Einwohner

und

die Kostenerstattung für die

Aufgabe Grundschule auf 27,00 € je Einwohner

für das Jahr 2009.

Freyburg (Unstrut), 26.03.2009

Jana Grandi

Jana Grandi

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Bekanntmachung für die Gemeinden Baunersroda, Gleina, Karsdorf und Reinsdorf

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)

Halle, 20.04.2009

Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU (61-7 MQ 009)

Öffentliche Bekanntmachung Grunderwerb in der Flurbereinigung

2. Änderung des Kaufpreisrahmens

Am 12.05.1997 wurde durch die obere Flurbereinigungsbehörde - Landesverwaltungsamt Halle - der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Steigra (NBS) gefasst.

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG dient dazu, den Flächenverlust, der durch die Baumaßnahme der ICE-Trasse und den dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsteht, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und landeskulturelle Nachteile möglichst zu vermeiden. Außerdem werden die eigentumsrechtlichen Verhältnisse geregelt, zersplitterter, unwirtschaftlich geformter Grundbesitz soweit möglich zusammengelegt, die Erschließung aller neu geordneten Grundstücke gesichert und das benötigte Land für das geplante Unternehmen zum notwendigen Zeitpunkt in richtiger Lage bereitgestellt.

Im Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) werden in diesem und in den folgenden Jahren verschiedene Baumaßnahmen des Unternehmensträgers (DB Projektbau GmbH) durchgeführt.

Bodeneigentümer werden im Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) grundsätzlich wieder mit Land von gleichem Wert abgefunden.

Es besteht gemäß § 52 FlurbG aber auch die Möglichkeit, statt in Land in Geld abgefunden zu werden. Auf Wunsch des Eigentümers wird dann vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle eine Landverzichtserklärung aufgenommen.

Die Höhe der Geldabfindung richtet sich nach dem für das Verfahren geltenden Kaufpreisrahmen. Nach dessen Aktualisierung in 2009 wird folgender Kaufpreis festgelegt:

0,83 €/m² bei einer durchschnittlichen Ackerzahl von 85

Demnach berechnet sich die jeweilige Geldabfindung wie folgt:

$$\frac{\text{Ackerzahl Ihres Grundstückes} \times 0,83 \text{ €/m}^2}{85} = \text{Preis je m}^2$$

Der Abschluss einer Landverzichtserklärung ist nicht an eine direkte Betroffenheit des Flurstückes durch eine Baumaßnahme oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebunden.

Sollten Sie als Eigentümer/in eines am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückes (Flurstücksliste siehe Anlage) statt einer Abfindung in Land an einer Abfindung in Geld (Landverzicht nach § 52 FlurbG) interessiert sein, wenden Sie sich bitte schriftlich an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle oder fernmündlich unter der Telefonnummer 0345 / 2316-642.

Im Auftrag

Dr. Lüs

Dr. Lüs

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Steigra (NBS) Geb.Steigra(NBS)	MQ0082
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

Gemarkung Schnellroda, Flur 1

2, 3, 4/1, 10, 11/1, 13, 14/1, 15, 17/1, 17/2, 21/1, 21/2, 22/1, 23/1, 25/1, 26/1, 28/1, 31/1, 31/2, 32/1, 34/1, 34/2, 36/1, 52/8, 104/18, 105/19, 107/16, 108/20, 109/20, 110/20, 112/23, 114/6, 115/9, 116/9, 120/24

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 109,8072 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Schnellroda, Flur 3

4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/18, 4/20, 4/25, 4/26, 4/27, 4/28, 4/29, 4/30, 4/31, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 14/1, 14/2, 15/1, 16, 17/1, 18, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 91/2, 100/3, 112

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 83,2780 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 38

Gemarkung Schnellroda, Flur 4

1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 5/1, 9, 12/1, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 14/3, 35

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,8816 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 14

Gemarkung Barnstädt, Flur 7

65, 66, 67

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,9429 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Barnstädt, Flur 9

1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 4/1, 6, 7/1, 7/2, 11/1, 14/1, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8, 16/9, 16/10, 16/11, 16/12, 16/13, 16/14, 16/15, 17, 18, 19/1, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 20, 24/5, 25/10, 33/4, 39/4, 40/4, 41, 42, 43, 44

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 111,5220 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 43

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 7

5, 6, 7, 8/1, 9/1, 10, 11, 12, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23, 24, 25, 27/1, 28, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40/1, 43/13, 44/13, 46/8, 51/13, 52/13, 55/14, 61/39, 62/38, 68/40, 69/40, 72/40, 79/29, 80/29, 82/30, 83/14

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 108,8273 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 58

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 9

26, 27, 28, 30/1, 31/1, 32, 33, 40/31

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 29,3920 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Nemsdorf, Flur 8

42, 44/1, 46/1, 48/1, 90/41

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,9390 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Göhrendorf, Flur 3

17/2, 30/2, 32/1, 33/1, 35/1, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 40, 42/1, 44/1, 46/2, 76/31, 86/34, 87/34, 93/30

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 40,1588 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 20

Gemarkung Göhrendorf, Flur 4

9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 10, 11/1, 13/1, 14, 15, 16, 17, 21/1, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 22/1, 24, 26/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 31/12, 55/8, 56/18, 57/19, 61/20, 62/20, 63/20, 64/20, 65/20, 66/20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 61,1229 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 37

Gemarkung Göhrendorf, Flur 6

24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27,8920 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Steigra, Flur 1

2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 25/5, 35/17, 36/18, 37/20, 38/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 51,4688 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 20

Gemarkung Steigra, Flur 2

3/1, 8/1, 10, 11/1, 13/1, 14, 15, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 39, 41/1, 42/1, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 49, 56/1, 56/2, 91/4, 92/5, 97/9, 98/6, 118/45, 119/45, 136/6, 147/34, 148/34, 151/12, 152/12, 153/50, 154/51, 155/54, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 143,6837 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

Gemarkung Steigra, Flur 3

1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/2, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 26/1, 28, 29/1, 30, 31, 57, 58, 61/1, 62/1, 67/1, 68, 71, 72, 74/1, 76/2, 76/3, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 76/10, 76/11, 76/13, 76/14, 76/15, 105/75, 108/60, 113/25, 114/25, 151/27, 196/24, 200/76, 201/55, 203/73, 204/73, 211/59, 212/59, 214/56, 215/63, 228, 229, 230, 232, 233, 234, 235, 242, 243

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 92,8192 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 83

Gemarkung Kalzendorf, Flur 1

7, 9/1, 10/1, 11, 14/1, 15, 16, 17/1, 18, 19/1, 21/1, 22, 23, 24, 25, 26/1, 27/1, 29, 33/1, 33/2, 34/1, 36/1, 38/1, 44/1, 44/2, 46/1, 60/8, 74/48, 79/9, 85/44, 91/47, 96/33, 97/17, 99/32, 100/32, 101/32, 102/42, 103/43, 104/44, 107/47, 108/12, 109/6, 111/28

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 123,7387 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 43

Gemarkung Kalzendorf, Flur 2

1, 2, 3/2, 3/3, 6/1, 7/2, 7/4, 10, 11, 12/1, 13, 14, 15, 17/1, 18, 19/1, 20, 21, 22, 23/4, 23/5, 23/6, 23/8, 23/9, 23/10, 24/2, 24/3, 24/4, 25, 27/1, 27/2, 27/3, 28/1, 31, 33/2, 33/3, 60/1, 60/2, 60/4, 60/5, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 62, 63, 64/1, 65/1, 65/2, 65/4, 65/5, 65/6, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 72/1, 72/2, 72/4, 72/5, 73/1, 73/2, 76, 77/2, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 99/5, 142/72, 143/72, 284, 285, 286, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 62,9754 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 89

Gemarkung Kalzendorf, Flur 3

3/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 21, 23/2, 23/3, 24, 25, 26/12, 35/9, 39/22, 44/4, 45/1, 50/6, 51/5, 53/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 112,4707 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Jüdingdorf, Flur 1

2, 3, 4, 5, 7, 8/1, 9, 10, 11, 12/1, 13, 14, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/6, 26/6, 32/1, 37/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 84,6740 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Jüdingdorf, Flur 2

1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 3/2, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2, 5/1, 6/2, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 10, 11, 13/1, 13/2, 15/1, 16/1, 16/2, 17, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/13, 19/15, 20/2, 21/3, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 26/1, 26/2, 28/1, 30/2, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 34/1, 34/2, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 35/1, 36/1, 37, 38/1, 39, 40/1, 40/2, 41/1, 56/40, 109/36, 116/3, 121/33, 122/33, 123/33, 124/29, 125/29, 126, 127, 128, 129, 183

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 62,8523 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

Gemarkung Jüdingdorf, Flur 3

1/1, 2, 3/1, 4, 5/1, 6, 8/1, 9/1, 11, 12, 13, 14/1, 15/1, 15/2, 16/1, 19, 21/1, 22/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27, 28/1, 29, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 41/1, 44/2, 44/3, 46/1, 46/2, 50/1, 51, 52/1, 52/2, 54/1, 55/2, 56, 57, 75/23, 121/7, 131/58, 137/23, 141/45, 152/10, 153/20, 156/7, 157/9, 159/10, 160/20, 161/20, 163/44, 166/44, 167, 168, 169, 170

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 121,9345 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 66

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.471,3810 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 769

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels**
Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)

Halle, 20.04.2009

Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Öffentliche Bekanntmachung Grunderwerb in der Flurbereinigung

2. Änderung des Kaufpreisrahmens

Am 12.05.1997 wurde durch die obere Flurbereinigungsbehörde - Landesverwaltungsamt Halle - der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Oechlitz gefasst.

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG dient dazu, den Flächenverlust, der durch die Baumaßnahme der ICE-Trasse und den dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsteht, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und landeskulturelle Nachteile möglichst zu vermeiden. Außerdem werden die eigentumsrechtlichen Verhältnisse geregelt, zersplitterter, unwirtschaftlich geformter Grundbesitz soweit möglich zusammengelegt, die Erschließung aller neu geordneten Grundstücke gesichert und das benötigte Land für das geplante Unternehmen zum notwendigen Zeitpunkt in richtiger Lage bereitgestellt.

Im Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) werden in diesem und in den folgenden Jahren verschiedene Baumaßnahmen des Unternehmensträgers DB Projektbau GmbH durchgeführt.

Bodeneigentümer werden im Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) grundsätzlich wieder mit Land von gleichem Wert abgefunden.

Es besteht gemäß § 52 FlurbG aber auch die Möglichkeit, statt in Land in Geld abgefunden zu werden. Auf Wunsch des Eigentümers wird dann vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle eine Landverzichtserklärung aufgenommen.

Die Höhe der Geldabfindung richtet sich nach dem für das Verfahren geltenden Kaufpreisrahmen. Nach dessen Aktualisierung in 2009 wird folgender Kaufpreis festgelegt:

0,83 €/m² bei einer durchschnittlichen Ackerzahl von 85

Demnach berechnet sich die jeweilige Geldabfindung wie folgt:

$$\text{Ackerzahl Ihres Grundstückes} \times 0,83 \text{ €/m}^2 = \text{Preis je m}^2$$

Der Abschluss einer Landverzichtserklärung ist nicht an eine direkte Betroffenheit des Flurstückes durch eine Baumaßnahme oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gebunden.

Sollten Sie als Eigentümer/in eines am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückes (Flurstücksliste siehe Anlage) statt einer Abfindung in Land an einer Abfindung in Geld (Landverzicht nach § 52 FlurbG) interessiert sein, wenden Sie sich bitte schriftlich an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle oder fernmündlich unter der Telefonnummer 0345 / 2316-642.

Im Auftrag

[Handwritten Signature]

Dr. Lüs

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Oechlitz NBS Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke MQ0010
---	---

Gemarkung Wünsch, Flur 4

9/5, 49, 50, 52/1, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/3, 67/5, 68, 74, 75/1, 75/3, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/2, 83/3, 84, 85/1, 87/1, 88/1, 91/1, 92, 93/1, 93/2, 154/87, 298/42, 299/42, 300/43, 301/43, 305/45, 308/45, 309/46, 312/46, 313/47, 314/47, 319/47, 320/48, 321/69, 324/69, 325/70, 328/70, 329/71, 332/71, 333/72, 336/72, 337/87, 340/87

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 34,1410 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 64

Gemarkung Wünsch, Flur 5

1/1, 1/2, 3/1, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 7, 8, 9, 11/1, 12/1, 13/2, 13/4, 14/3, 14/5, 14/6, 14/8, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 17/1, 17/3, 18/1, 18/3, 19/1, 19/3, 20/7, 20/9, 23/2, 38/1, 39/2, 40/2, 41/2, 42/2, 43/2, 44/2, 45/2, 46/1, 48, 49, 50, 51/1, 53, 54, 55, 56, 57, 60/3, 64/1, 89/1, 90, 93/3, 93/4, 95/2, 97, 98/1, 99, 102, 104, 113/6, 114/6, 115/1, 116/1, 117/11, 118/11, 127/105, 128/103, 129/103

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,4786 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 84

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 8

3/1, 5/1, 6, 8, 9, 12, 13/1, 18, 19, 22/2, 23/2, 25/10, 26/11, 27/2, 28/2, 29/7, 31/7, 32/7, 33/7, 34/4, 35/4, 37/7, 38/7, 39/1, 40/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 68,9550 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 10

49, 50, 51/1, 55/1, 57, 58/1, 133/64

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 47,5642 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 7

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 11

12/1, 13, 14, 16, 17, 18/1, 18/3, 18/4, 19, 21/1, 22/1, 22/2, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/9, 24/10, 24/11, 24/12, 35/1, 35/3, 37/23, 38/23, 61/24, 62/24, 63/24, 64/24, 66/24, 69/15, 77/11, 79/34, 80/24, 81/26, 82/27, 83/28, 84/29, 85/30, 86/30, 89/31, 91/30, 94/15, 95/15, 96/15, 105/35, 106/35, 107/35, 108/35, 109/35, 112/11, 113/24, 114/34, 115/26, 116/33, 117/31, 118/32, 119/30, 120/30, 121/32, 122/31, 123/33, 124/31, 125/33, 126/33, 127/31, 128/26, 129/34, 130/31, 131, 132

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 89,2264 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 73

Gemarkung Langeneichstädt, Flur 18

46, 47, 48, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 72/1, 72/2, 74/1, 77/1, 78/1, 82/1, 86/1, 90/1, 90/2, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 98/1, 102, 103, 105, 106, 107, 108/1, 111/2, 111/3, 112/1, 113, 115/1, 115/2, 115/3, 156/97, 157/97, 172/71, 175/49, 176/50, 177/51, 178/52, 215/72, 216/72, 217/72, 234/45, 235/98, 240/116, 241/117, 242/118, 244/119, 281/104, 282/104, 283/104, 284/98, 286/115, 287/98, 288/100, 289/116, 290/117, 291/118, 292/119, 293/116, 294/99, 295/98, 296/100

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 55,2738 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 68

Gemarkung Oechlitz, Flur 1

2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 20/1, 22/1, 24, 26/1, 28/1, 28/2, 30/1, 32/1, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 40/1, 43/1, 44/1, 47, 48, 49, 50, 52/1, 54/1, 57, 58, 59/1, 60, 61/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 70/1, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/1, 86, 87/1, 87/2, 87/4, 87/5, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 104, 105, 107/1, 108/1, 110, 111, 112, 113, 114/1, 116, 117, 123/18, 124/18, 125/55, 126/55, 127/56, 128/72, 129/72, 136/39, 157/28, 158/28, 161/28, 164/28, 167/33, 168/33, 169/33, 170/33, 171/33, 172/33, 181/85, 182/85, 183/85, 184/32, 187/4, 188/31, 189/31, 190/31, 191/31, 193/3, 194/3, 196/3, 197/1, 198/25, 199/25, 200/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 222,2633 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 142

Gemarkung Oechlitz, Flur 2

1, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 10/1, 11, 13/1, 16/1, 17, 19/1, 23/1, 24/1, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 36/1, 38, 39, 40/1, 41/1, 42, 43, 44, 45/1, 46/1, 47, 48/1, 49, 50, 52/1, 53, 57/1, 57/2, 58/1, 60/1, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 65, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/7, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 72, 73/1, 76/1, 95, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 124/1, 127, 128, 129/3, 130/1, 131/1, 134, 135/1, 139/1, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 148/1, 150, 151, 152, 153, 156/1, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 183, 192, 193/1, 193/2, 194/1, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 202/1, 203, 204, 205, 206/1, 207, 208, 209, 210, 211/1, 213, 215/1, 217/1, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225/1, 225/2, 226, 227, 229/2, 229/3, 231/2, 231/3, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239/1, 242/1, 246, 256/51, 267/244, 269/244, 270/244, 271/244, 281/243, 282/243, 288/130, 289/146, 316/132, 317/133, 348/113, 349/114, 354/245, 355/245, 356/245, 359/244, 360/244, 368/93, 369/93, 391/66, 392/64, 401/166, 402/166, 430/103, 433/51, 434/51, 435/51, 436/242, 451/59, 476/58, 502/34, 521/37, 522/27, 523/24, 527/27, 528/27, 545/14, 546/15, 551/20, 552/21, 553/22, 556/18, 560/58, 569/54, 570/54, 571/54, 572/55, 573/55, 574/55, 575/55, 576/55, 577/71, 578/71, 579/71, 581/61, 605/120, 611, 612, 614

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 148,4832 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 224

Gemarkung Oechlitz, Flur 3

17/10, 17/11, 17/12, 17/34, 18/1, 18/2, 19, 20/2, 20/3, 21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,3385 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Oechlitz, Flur 4

1/1, 2, 3, 4/2, 5/1, 5/4, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 8/2, 10/1, 11/1, 12/4, 13/3, 15/2, 15/3, 16, 19/1, 21/2, 21/3, 21/4, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 86/19, 87/19, 110/7, 135/18, 136/18, 137/18, 165/14, 166/14, 169/15, 170/15

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 72,8497 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 36

Gemarkung Oechlitz, Flur 5

1/2, 3/2, 4/1, 5/1, 8/2, 12/1, 12/2, 16/2, 17/1, 52/1, 52/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62/2, 62/3, 64, 65, 66, 67, 100/63, 101/63, 102/63, 119/56, 120/56

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 79,2897 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 27

Gemarkung Oechlitz, Flur 8

67/1, 67/3, 67/5, 67/7, 67/10, 67/11, 67/14, 67/15, 67/17, 67/19, 68/1, 68/3, 68/4, 69/1, 69/4, 70/1, 72, 73/1, 73/2, 74/1, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 85/1, 85/2, 87, 88, 89, 90/2, 92, 93, 95/81, 96/81, 169/94, 170/94, 171, 172, 173, 174

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,5770 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 43

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 893,4404 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 803

Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Gemeinde Balgstädt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Balgstädt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Balgstädt

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Balgstädt für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 24.04.2009 AZ: 151401/N/06.25/2009 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom **02.06.2009 bis 15.06.2009** während der Dienstzeiten

montags 08:00-12:00 u. 13:00-15:00Uhr
dienstags 08:00-12:00 u. 13:00-18:00Uhr
mittwochs 08:00-12:00 u. 13:00-15:00Uhr
donnerstags 08:00-12:00 u. 13:00-16:00Uhr und
freitags 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich ausgelegt.

Balgstädt, den 27.04.2009

[Handwritten Signature]

A. Krause
Bürgermeister



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 22.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 34), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in der Sitzung am 16.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **574.100 €**
in der Ausgabe auf **574.100 €**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **185.500 €**
in der Ausgabe auf **185.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

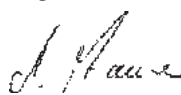
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Balgstädt, den 17.03.2009


A. Krause
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Bodenordnungsverfahren: Balgstädt
Verf. Nr.: 42BLK316

3. Änderungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Änderung des Verfahrensgebietes zum Bodenordnungsverfahren ergeht folgender **BESCHLUSS**

Gemäß § 8 i.V.m. § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I Nr. 75 S. 3987) wird hiermit vom Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd die Einbeziehung der folgenden Flurstücke in das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Gemarkung: Balgstädt
Flur: 4
Flurstücke: 2/17, 2/33, 2/34, 2/35, 2/36, 2/37, 2/38, 2/39, 2/40, 2/47, 2/68, 2/69, 2/70, 2/71, 2/75, 2/113, 227, 233

Somit umfasst das Verfahrensgebiet die Flurstücke laut anliegendem Flurstücksverzeichnis.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt damit ca. 31 ha. Gebietskarten des geänderten Verfahrensgebietes sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Im Sinne einer umfassenden Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Rahmen der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum erweist sich die Einbeziehung der vorgenannten Flurstücke als erforderlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erschließung der Abfindungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Behörde eingeht.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Weißenfels, den 22.04.2009


Ronneburg
Sachgebietsleiterin
m.d.W.d.G.b.



Bodenordnung Balgstädt

Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Einlageflurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage	Fläche
Balgstädt	4	2/14	NICHT ERFASST	0,4657 ha
Balgstädt	4	2/17	Keine Lagebezeichnung	0,6048 ha
Balgstädt	4	2/18	NICHR ERFASST	1,0484 ha
Balgstädt	4	2/19	NICHE ERFASST	1,2223 ha
Balgstädt	4	2/20	NICHT ERFASST	1,1965 ha
Balgstädt	4	2/21	NICHT ERFASST	1,2225 ha
Balgstädt	4	2/29	NICHT ERFASST	1,2393 ha
Balgstädt	4	2/29	NICHT ERFASST	1,2393 ha
Balgstädt	4	2/30	NICHT ERFASST	1,2306 ha
Balgstädt	4	2/31	NICHT ERFASST	1,2034 ha
Balgstädt	4	2/32	NICHT ERFASST	1,2056 ha
Balgstädt	4	2/33	Keine Lagebezeichnung	1,2160 ha
Balgstädt	4	2/34	Keine Lagebezeichnung	1,2281 ha
Balgstädt	4	2/35	Keine Lagebezeichnung	1,2423 ha
Balgstädt	4	2/36	Keine Lagebezeichnung	1,2344 ha
Balgstädt	4	2/37	Keine Lagebezeichnung	1,2243 ha
Balgstädt	4	2/38	Keine Lagebezeichnung	1,3197 ha
Balgstädt	4	2/39	Keine Lagebezeichnung	1,2297 ha
Balgstädt	4	2/40	Keine Lagebezeichnung	1,2546 ha
Balgstädt	4	2/47	Keine Lagebezeichnung	0,0431 ha
Balgstädt	4	2/50	NICHT ERFASST	0,0683 ha
Balgstädt	4	2/56	NICHT ERFASST	0,1747 ha
Balgstädt	4	2/68	Keine Lagebezeichnung	0,0459 ha
Balgstädt	4	2/69	Keine Lagebezeichnung	0,0349 ha
Balgstädt	4	2/70	Keine Lagebezeichnung	0,0794 ha
Balgstädt	4	2/71	Keine Lagebezeichnung	0,0489 ha
Balgstädt	4	2/75	Keine Lagebezeichnung	0,0221 ha
Balgstädt	4	2/76	NICHT ERFASST	0,1074 ha
Balgstädt	4	2/77	NICHT ERFASST	0,0627 ha
Balgstädt	4	2/78	NICHT ERFASST	0,0860 ha
Balgstädt	4	2/92	NICHT ERFASST	0,0352 ha
Balgstädt	4	2/108	NICHT ERFASST	0,6199 ha
Balgstädt	4	2/109	NICHT ERFASST	0,6311 ha
Balgstädt	4	2/113	Keine Lagebezeichnung	0,2798 ha
Balgstädt	4	8/1	NICHT ERFASST	0,6064 ha
Balgstädt	4	193	Hinter der Schenke	0,8442 ha
Balgstädt	4	195	Hinter der Schenke	0,2126 ha
Balgstädt	4	197	Hinter der Schenke	0,2003 ha
Balgstädt	4	199	Hinter der Schenke	0,1986 ha
Balgstädt	4	201	Hinter der Schenke	0,1439 ha
Balgstädt	4	208	Am Lohweg	0,1753 ha
Balgstädt	4	215	An der Burkersrodaer Straße	0,2125 ha
Balgstädt	4	219	Unterm Kiehlitz	1,0922 ha
Balgstädt	4	221	Unterm Kiehlitz	0,9339 ha
Balgstädt	4	223	Unterm Kiehlitz	0,8519 ha
Balgstädt	4	225	Unterm Kiehlitz	0,8320 ha
Balgstädt	4	227	Keine Lagebezeichnung	0,7894 ha
Balgstädt	4	229	Unterm Kiehlitz	0,9031 ha
Balgstädt	4	231	Unterm Kiehlitz	0,1463 ha
Balgstädt	4	233	Keine Lagebezeichnung	0,0320 ha
Flur 4		49 Flurstücke		31,1033 ha
Gemarkung Balgstädt		49 Flurstücke		31,1033 ha
Verfahrenssummen		49 Flurstücke		31,1033 ha

Stand 01.04.2009



Gebietskarte Balgstädt

Gemeinde Baumersroda

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Baumersroda

Straßenausbaubeitragsatzung (SABS - W)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Baumersroda in seiner Sitzung am **15.05.2009** mit Beschl.-Nr 02/09/99 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS - W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Baumersroda beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge (SABS - W) für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Baumersroda vom 09.11.2005 wird im gesamten Wortlaut wie folgt geändert:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Baumersroda erhebt wiederkehrende Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
6. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Randsteinen und Schrammborden,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.

(4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.

(5) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für Kinderspielplätze,
 4. für Beweissicherungsverfahren und
 5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.,
 6. für Kunstbauten
- (6) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle an der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der Abrechnungseinheit haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen, jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind, können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Abrechnungseinheiten und Gemeindeanteil

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) gemäß § 4 nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Gemäß § 5 (1) werden folgende Abrechnungseinheiten festgelegt:

1. Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Baumersroda gelegenen Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit 1 (AE 1) zusammengefasst (siehe hierzu Anlage 1).

(3) Der Anteil der Gemeinde Baumersroda am beitragsfähigen Aufwand beträgt

1. Für die Abrechnungseinheit 1, gemäß § 5 (1) **47,19 v.H.**
- Der verbleibende Teil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung verteilt.

§ 6 Zuschüsse Dritter

(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.

(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen

(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche,
3. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht,
4. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht,
5. bei Grundstücken nach § 8 (1) Ziff. 1 und 2, die nicht unmittelbar die Grenze der Verkehrsanlage berühren, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25.

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.

(3) Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
 - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **1 Vollgeschoss**,

- d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen,
- e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen,
- f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.

8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.

9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

- a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.

Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,002** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. **0,004** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland gewerblich genutzt werden
3. **0,30** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
4. **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Beitragssatz

(1) Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks. Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz (•/m² Bemessungsgröße). Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der auf ein Grundstück entfallende Ausbaubeitrag.

(2) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer jährlich zu erlassenden Beitragssatzung festgesetzt.

§ 12 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

(3) Bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben sind Centbeträge auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleichhohe Raten entstehen.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Baumersroda Vorausleistungen bis zu **70 %** auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 12 (1) noch nicht entstanden ist.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe auf das laufende Jahr bemessen.

§ 14 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866)

§ 15 Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 15 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 15 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des § 16 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v.H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v.H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur zu 40 v.H. (alt 50,0) zur Beitragsleistung heranzuziehen.

(4) Diese Billigkeitsregelung wird auf übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt.

(5) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Baumersroda beträgt **999,66**. Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als **1.300 m²**.

§ 17 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 17 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als

Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.

(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 18 Übergangsregelung

Erhebt die Gemeinde Baumersroda wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB) oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 19 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte,
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten,
5. aus verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

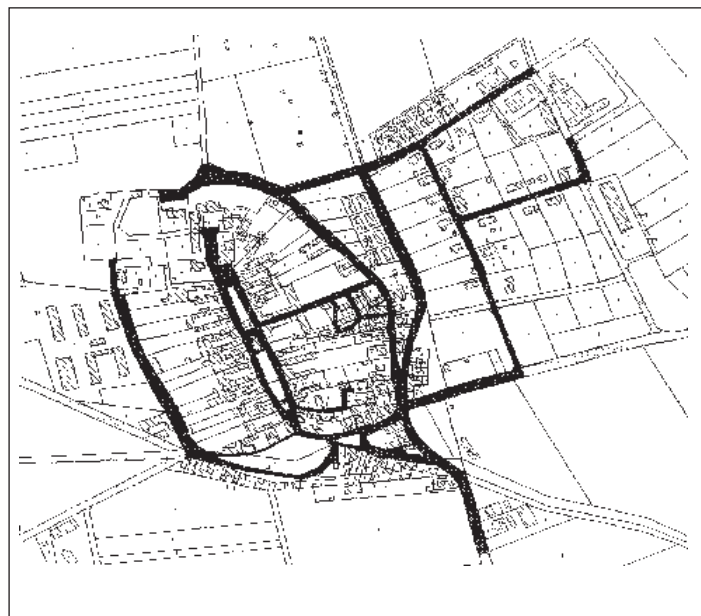
Baumersroda, den 18.04.2009

Rabenstein

Rabenstein
Bürgermeister



Anlage 1: Abrechnungseinheit 1 BAUMERSRODA



Die abgebildete Anlage (Anlage 1: Abrechnungseinheit 1 BAUMERSRODA) kann im Bauverwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut), Zimmer 208 während der Dienstzeiten

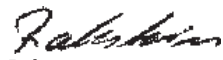
montags 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
 dienstags 08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
 mittwochs 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
 donnerstags 08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr und
 freitags 08:00-12:00 Uhr

in der Zeit vom 02.06.2009 bis 17.06.2009 eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Baunersroda Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - W) wurde dem Burgenlandkreis am 20.05.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Baunersroda, den 25.05.2009


 Rabenstein
 Bürgermeister



im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf
 in der Ausgabe auf

81.200 Euro
81.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer

340 v.H.
376 v.H.
323 v.H.

Burkersroda, den 05.03.2009


 Brendel
 Amt. Bürgermeister



Gemeinde Burkersroda

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burkersroda

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burkersroda

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Burkersroda für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 21.04.2009 AZ: 151401/E/06-75/09 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Gemeinde Burkersroda zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom **02.06. bis 15.06.2009** während der Dienstzeiten

montags 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
 dienstags 08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
 mittwochs 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
 donnerstags 08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr und
 freitags 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) und der Außenstelle Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut, öffentlich ausgelegt.

Burkersroda, den 27.04.2009


 Brendel
 Amt. Bürgermeister



Stadt Freyburg (Unstrut)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 24.04.2007

Gemäß §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

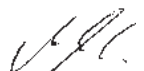
Die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 24.04.2007 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 2, die §§ 15 und 16 sowie der § 17 Absatz 3 werden ersatzlos gestrichen.
2. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen bzw. Absätze werden entsprechend geändert.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den, 26.03.2009

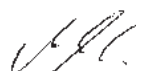

 Mänicke
 Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde durch den Burgenlandkreis am 04.05.2009 mit Aktenzeichen 151103/H/06.135 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), 15.05.2009


 Mänicke
 Bürgermeister



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkersroda in der Sitzung am 04.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

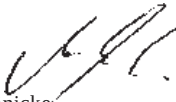
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
 in der Ausgabe auf
Fehlbedarf

260.900 Euro
313.800 Euro
52.900 Euro

Sprechstunde des Bürgermeisters für die Anwohner der Nordstraße, Niersteiner Straße und Weinbergstraße

Der Bürgermeister Herr Udo Mänicke führt anlässlich des **Wohngebietsfestes** Bereich „Nordstraße“ am **Sonnabend, dem 06. Juni 2009 in der Zeit von 16.30 - 17.30 Uhr** in den **Räumen des Jugendklubs** Freyburg, Nordstraße eine Bürgersprechstunde durch. Die Anwohner des Bereiches „Nordstraße, Niersteiner Straße und Weinbergstraße haben die Möglichkeit Ihre Anliegen vorzubringen.


Mänicke
Bürgermeister

Gemeinde Gleina

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gleina

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gleina

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gleina für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 24.04.2009 AZ: 151401/E/06-150/09 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom **02.06.2009 bis 15.06.2009** während der Dienstzeiten

montags 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
dienstags 08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
mittwochs 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
donnerstags 08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr und
freitags 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich ausgelegt.

Gleina, den 27.04.2009


Blankenburg
Bürgermeister



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 22.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 34), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in der Sitzung am 10.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **684.500 €**
in der Ausgabe auf **684.500 €**

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **434.100 €**
in der Ausgabe auf **434.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 136.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **325 v.H.**
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) **325 v.H.**
2. Gewerbesteuer **325 v.H.**

Gleina, den 11.03.2009



Blankenburg
Bürgermeister



15256030

42 BLK 146

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Gleina VIII – Müncheroda

Gemarkung: Müncheroda
Gemeinde: Gleina

wird hiermit nach § 61 Absatz 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. vom 03.07.1991 (BGBl. S. 1418) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 22.06.2009, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Übergang des Besitzes und die Nutzung der Tauschgrundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts abweichendes vereinbart haben.

Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist mit Vorlage am 09.02.2009 unanfechtbar geworden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Die Frist wird nur gewährt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Behörde eingeht.

Weißenfels, den 14.05.2009


Ronneburg
M.d.W.d.G.b.



Gemeinde Größnitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Größnitz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Größnitz

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Größnitz für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 17.04.2009 AZ: 151401/N/06.205/2009 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom **02.06.2009 bis 15.06.2009** während der Dienstzeiten

montags 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr

dienstags 08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr

mittwochs 08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr

donnerstags 08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr und

freitags 08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich ausgelegt.

Größnitz, den 21.04.2009



Wolf
amt. Bürgermeister



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) und der Gemeindehaushaltsverordnung vom 22.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 34), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Größnitz in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	101.000 €
	in der Ausgabe auf	101.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	192.400 €
	in der Ausgabe auf	192.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.200,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v.H.**
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) **200 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Größnitz, den 27.02.2009



Wolf
amt. Bürgermeister



Gemeinde Hirschroda

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hirschroda

Straßenausbaubeitragsatzung (SABS - E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschroda in seiner Sitzung am **12.05.2009** mit Beschl.-Nr.: **14/09/69** die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hirschroda, gültig für den Zeitraum vom 20.06.1996 bis 21.04.1999 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hirschroda, gültig für den Zeitraum vom 20.06.1996 bis 21.04.1999, in Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 09.02.2006 erlassen, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung erlassen am 15.01.2009 wird im gesamten Wortlaut wie folgt geändert:

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Hirschroda erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
 2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
 3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
 5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Randsteinen und Schrammborden,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.

(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für Kinderspielflächen,
 4. für Beweissicherungsverfahren und
 5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die einmaligen Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen, jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind, können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Die Gemeinde trägt weiterhin den Teil des übrigen Aufwandes, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 5 (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

(Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	Anrechenbare Breite II (*)	Anteil der Beitrags- pflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. Bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach § 5 (2) Ziff. 3 sind

(Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	Anrechenbare Breite II (*)	Anteil der Beitrags- pflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. Bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen

(Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite I (*)	Anrechenbare Breite II (*)	Anteil der Beitrags- pflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) Die im § 5 (2) Ziff. 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO), in Wohn- und Mischgebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

- (3) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach § 5 (2) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (4) Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Bei den im § 5 (2) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in § 5 (2) Ziffern 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in § 5 (2) festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (6) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgelegt.
- (7) Im Sinne Abs. 6 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen
Straßen nach Abs. 3 Ziffer 1 bis 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitliche begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
2. Verkehrsberuhigte Bereiche
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
3. sonstige Fußgängerstraßen
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO) und mit der anderen Seite an ein Wohn- oder Mischgebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) und ergeben sich dabei nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (9) Für Verkehrsanlagen, die im § 5 (2) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
- (10) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach § 5 (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Zuschüsse Dritter

- (1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.
- (2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.
- (3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht.

Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei vermessenen Grundstücken (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht
3. bei vermessenen Grundstücken (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerverschiedenheit besteht
4. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
5. bei Grundstücken nach § 8 (1) Ziff. 1 und 2, die nicht unmittelbar die Grenze der Verkehrsanlage berühren, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche.

(2) Die Tiefenbegrenzung wird auf **50 m** festgesetzt und ist wie folgt zu berücksichtigen:

1. bei Grundstücken, die ausschließlich im Innenbereich oder ausschließlich im Außenbereich gemäß § 8 (2) Ziff. 5 liegen, die gesamte Grundstücksfläche gemäß § 8 (1).
2. bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen und teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen dessen Grenze zur jeweiligen Verkehrsanlage und einer parallel zu dieser Grenze verlaufenden Linie in einer Entfernung von 50 m.
3. bei Grundstücken (Hinterliegergrundstücke), die nicht unmittelbar die Grenze der Verkehrsanlage berühren, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von 50 m.
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 8 (2) Ziff. 2 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, gilt die Fläche als Grundstücksfläche, die sich zwischen der Grenze zur Verkehrsanlage und einer hinter der Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Linie befindet, beziehungsweise die Fläche, die sich zwischen der, der Grenze der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (gemäß § 8 (2) Ziff. 3) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung parallel zur Verkehrsanlage verlaufenden Linie befindet.
5. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innenbereiches und des Außenbereiches sind identisch mit den Begriffsinhalten, die sich aus § 34 und § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergeben, ohne dass sich jedoch aus ihrer Verwendung ein Baurecht ableiten lässt oder begründet. Sofern nicht ausdrücklich auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen wird, erfolgt die Verwendung dieser Begriffe nur im beitragsrechtlichen Sinne dieser Satzung.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,10
für 2 Vollgeschosse	1,20
für 3 Vollgeschosse	1,30
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,10.

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als **1,60 m** über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens **2,00 m** haben.

(3) Dachgeschosse im Dachraum gelten nur dann als Vollgeschosse, wenn ihre Grundfläche mit einer lichten Höhe von mindestens **2,00 m** über 2/3 der Gebäudegrundfläche liegt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige **Traufhöhe** bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **einem Vollgeschoss**.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **zwei Vollgeschossen**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **1 Vollgeschoss**,
 - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **2 Vollgeschossen**,
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen,
 - e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen,
 - f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.
Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,002** bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. **0,004** bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden
3. **0,30** wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
4. **1,10** wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,20** wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
6. **2,00** wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. **1,00** wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Beitragssatz

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks.

Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligenden Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz (€/m² Bemessungsgröße).

Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der ein Grundstück entfallenden Ausbaubeitrag.

§ 12 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

§ 13 Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrseinrichtung,
2. die Freilegung der von der öffentlichen Verkehrseinrichtung beanspruchten Fläche,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Stellflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Aufwandsspaltung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats.

§ 14 Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

Die Entscheidung über eine Abschnittsbildung muss die Gemeinde durch Beschlussfassung vor der Beendigung der Gesamtmaßnahme, beziehungsweise vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Gesamtmaßnahme treffen.

(2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand eindeutig feststellbar ist.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 13 und dem Ausspruch des erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlusses sowie den Festsetzungen § 15 (1).

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten gemäß § 14 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt und dem Ausspruch des erforderlichen Abschnittsbildungsbeschlusses.

(4) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstücks,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden

und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleichhohe Raten entstehen.

§ 16 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

(1) Ab Beginn der Ausbaumaßnahme können von der Gemeinde Hirschroda Vorausleistungen bis zu **70 %** auf den einmaligen Beitrag erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 15 (1) noch nicht entstanden ist.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe der Maßnahme bemessen.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866).

§ 18 Auskunfts-/Anzeigepflicht

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

(2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 18 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 19 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

(1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

(2) Als übergroß im Sinne des Absatz (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v.H. überschreitet.

(3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v.H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von 130 v.H. der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Betrag heranzuziehen.

(4) Diese Billigkeitsregelung wird auf übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten begrenzt.

(5) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Hirschroda beträgt **1.268 m²**. Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als **1.648 m²**.

§ 20 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 20 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom

13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.

(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 21 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. aus der verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentation.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 29.04.2006 in Kraft.

Hirschroda, den 13.05.2009

Prömper

Prömper
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hirschroda Straßenausbaubeitragssatzung (SABS - E) wurde dem Burgenlandkreis am 14.05.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Hirschroda, den 20.05.2009

Prömper

Prömper
Bürgermeister



Gemeinde Reinsdorf

Bekanntmachung der Gemeinde Reinsdorf

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 2 für ein Gewerbegebiet
„Buschmühle“**

Aufstellungsbeschluss

In seiner Sitzung am 30.03.2009 hat der Gemeinderat von Reinsdorf folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 24/09/55

Gegenstand des Beschlusses:

Bebauungsplan Nr. 2 für ein Gewerbegebiet „Buschmühle“

Aufstellungsbeschluss

Gesetzliche Grundlage:

§ 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522)

§§ 1, 2 und 8 (1) und (3) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, für das auf dem beiliegenden Lageplan dargestellte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbegebiet „Buschmühle“ aufzustellen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

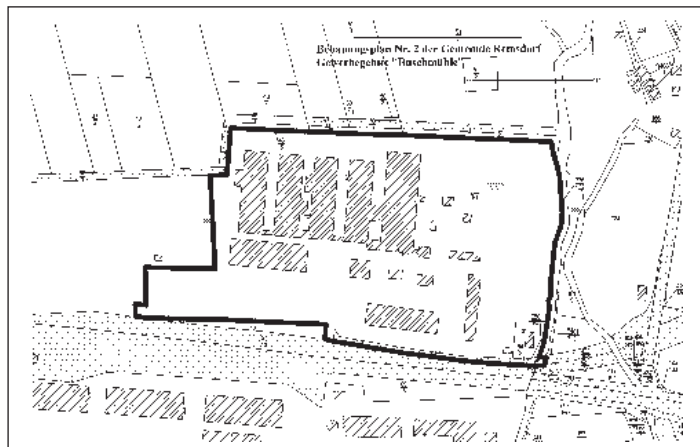
Die Planung soll entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan (GE) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben schaffen. Mit der Planung soll daneben der durch den geplanten Kalibergbau entstehenden Nachfrage für Gewerbeflächen zu Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Zulieferern Rechnung getragen werden. Die Planung soll Konflikte bewältigen, die sich aus der vorhandenen Gemengelage ergeben, insbesondere dem Nebeneinander von Gewerbegebiet, Wohngebiet „Buschmühle“ und der südwestlich angrenzenden Ortslage Reinsdorf.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornschein

Bornschein
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss:



Gemeinde Zeuchfeld

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuchfeld

Gemäß § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofsweisen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG) vom 05.02.2002 in Verbindung der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Zeuchfeld in seiner Sitzung am 16.04.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuchfeld beschlossen (Beschluss-Nr. 07/09/106):

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuchfeld vom 11.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Im § 1 - **Allgemeine Bestimmungen** werden in

- Ziffer 1 die Wörter „nicht rechtsfähige“ gestrichen.
- Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verwaltung.

Im § 2 - **Außerdienststellung und Entwidmung** wird in

- Ziffer 2 Satz 2 das Wort „Urnenwahlgrabstätte“ durch das Wort „Urnengrabstätte“ ersetzt;
- Ziffer 5 das Wort „Urnenwahlgrabstätten“ gestrichen.

Im § 4 - Verhalten auf dem Friedhof

- erhält Ziffer 3. folgende neue Fassung
- 3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer Gewerbetreibende gemäß § 5;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
 - f) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
 - g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
 - h) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
 - j) Tiere mitzubringen, außer Blindenhunde.
- Ziffer 4 und 5 wird gestrichen.

§ 9 - Ruhezeit erhält folgende neue Fassung:

„Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.“

Im § 10 - Umbettungen werden in

- Ziffer 5 Satz 1 nach dem Wort „durchgeführt“ die Wörter „bzw. veranlasst“ eingefügt.

Im § 11 - Allgemeines werden in

- Ziffer 1 die Wörter „eine Graburkunde“ durch die Wörter „ein Grabbrief“ ersetzt.

Im § 12 - Reihengrabstätten erhält folgende neue Fassung:

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Besteht der Wunsch, zwei nebeneinander liegende Reihengräber als Doppelgrab herzurichten, muss diese bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die zu entrichtende Gebühr entspricht dann der eines Doppelwahlgrabes.
2. Es werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m je Grabstätte.
3. In jeder Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit nach Ziffer 1 nicht überschreitet.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich im Schaukasten des Friedhofs bekannt gemacht.

Im § 13 - Wahlgrabstätten erhält

- Ziffer 3. folgende neue Fassung:
 3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- Es werden ausgewiesen:
 - a) Einzelgräber mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m je Grabstelle;
 - b) Doppelgräber mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 2,30 m je Grabstelle.
- Ziffer 4. folgende neue Fassung:
 4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof für die Dauer von 2 Monaten hingewiesen.

Im § 14 - Urnengrabstätten werden in

- Ziffer 2 Satz 1 die Wörter „der Ruhezeit“ durch die Wörter „von 25 Jahren (Nutzungszeit)“ und im Satz 2 das Wort „mehrere“ durch die Wörter „bis zu vier“ ersetzt.
- Ziffer 3 wird gestrichen;
- Ziffer 4 wird Ziffer 3 und erhält folgende neue Fassung:
 3. Urnengrabstätten werden mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 1,00 m ausgewiesen.

Im § 17 - Vernachlässigung der Grabpflege werden in

- Ziffer 1 Satz 3 die Worte „ein Hinweisschild auf der Grabstätte“ durch die Worte „eine öffentliche Bekanntmachung“ ersetzt.

Im § 18 - Zustimmungserfordernis werden in

- Ziffer 1 Satz 3 nach dem Wort „Nutzungsberechtigten“ die Wörter „oder den ausführenden Steinmetz“ eingefügt.

Im § 19 - Material, Form und Inschriften der Grabmale wird in

- Ziffer 3 Punkt
 - e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form eingefügt.

Im § 20 - Größe der Grabmale werden in

- Ziffer 1 die Punkte d) und e) gestrichen.

Im § 22 - Anlieferung werden in

- Ziffer 2 die Zahlen „18-20 durch die Zahlen „19-21“ ersetzt.

Im § 23 - Standsicherung und Unterhalt der Grabmale werden in

- Ziffer 2 die Worte „der Graburkunde“ durch die Worte „des Grabbriefes“ ersetzt; und in
- Ziffer 3 Satz 5 die Wörter „und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das“ sowie „aufgestellt wird“ gestrichen.

Im § 25 - Benutzung wird in

- Ziffer 1 Satz 2 das Wort „auf“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

Im § 27 - Alte Rechte wird in

- Ziffer 1 hinter dem Wort „über“ das Wort „welche“ eingefügt.

Die **Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuchfeld** erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie für mit der Friedhofsbenutzung in Zusammenhang stehende Leistungen werden auf der Grundlage nachfolgender Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen in Anspruch nimmt. Gebührenschildner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Zeuchfeld die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschildner entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes. Die Gebührenschildner wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Sie sind 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KSA LSA i.V. mit der Abgabenordnung. Im Einzelfall sind gemäß Hauptsatzung Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Auslagen

Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung nachweisbar erbrachte Vorausleistungen sind vom Gebührenschildner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7 Gebührentarife

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Grabstellen
 - a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 110,00 €
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an 210,00 €
 - c) Einzelwahlgrabstätte 250,00 €
 - d) Doppelwahlgrabstätte 320,00 €
 - e) Urnengrabstätte 190,00 €
- (2) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr
 - a) Einzelwahlgrabstätte 8,40 €
 - b) Doppelwahlgrabstätte 10,70 €
 - c) Urnengrabstätte 7,60 €
- (3) Trauerhallennutzung 50,00 €
- (4) Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche 50,00 €
- (5) Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne 25,00 €
- (6) Beräumung einer Grabstätte
 - a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 15,00 €

- | | |
|--|----------|
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an und Einzelwahlgrabstätte | 50,00 € |
| c) Doppelwahlgrabstätte | 100,00 € |
| d) Urnengrabstätte | 15,00 € |
| (7) Genehmigunggebühr für das Aufstellen eines Grabmals | |
| a) Reihen- und Einzelwahlgrabstätte | 75,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 100,00 € |
| c) Urnengrabstätte | 50,00 € |

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind oder Leistungen Dritter, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuchfeld tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuchfeld, den 17.04.2009



Koschel
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuchfeld wurde dem Burgenlandkreis am 28.04.2009 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Zeuchfeld, den 15.05.2009



Koschel
Bürgermeister



Informationen aus dem Verwaltungsamt

Ordnungsamt

Meldeamt geöffnet

Am **Samstag, dem 06. Juni 2009** hat das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.

Winter
Einwohnermeldeamt

NEBRA-ELECTRONIC-SERVICE

FREIE WERKSTATT - KOMPETENT und ZUVERLÄSSIG
TV · VIDEO · HIFI · SAT · CARHIFI · BÜHNENTECHNIK

★ ☎ (03 44 61) 25 69 25 ★

Karl-Liebnecht-Straße 2c · 06642 Nebra
- Ecke E.-Langrock-Straße -
↙ im selben Haus ↘

FRISEURSALON REGINA

DAMEN und HERRENSALON · MEISTERBETRIEB
FESTFRISUREN · QUALITÄTSFÄRBUNGEN

★ ☎ (03 44 61) 2 51 38 ★

**Anzeigen-Annahmeschluss für die
Amtsblattausgabe 07/2009
(26. 06. 2009) ist am 15. 06. 2009**

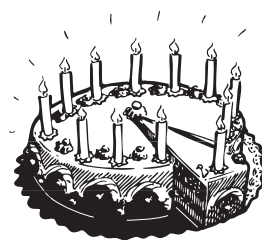
Tel. 0 34 66 / 30 22 21

Fax 0 34 66 / 32 38 23

E-Mail: info@druckerei-moebius.de
www.druckerei-moebius.de



Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag



Gemeinde Balgstädt

Rühlemann, Rolf	06.06., 77 J.
Schulz, Günter	07.06., 76 J.
Dittrich, Volker-Winfried	17.06., 65 J.
Laase, Edith	24.06., 82 J.

Gemeinde Baumersroda

Bergner, Wally	01.06., 85 J.
Lippold, Irene	01.06., 84 J.
Pitka, Albrecht	01.06., 60 J.
Schaks, Horst	02.06., 71 J.
Angermann, Melanie	16.06., 77 J.
Scharfe, Irate	18.06., 75 J.

Gemeinde Burgscheidungen / OT Tröbsdorf

Renz, Alma	29.05., 95 J.
Trinks, Erna	29.05., 89 J.
Klautzsch, Günter	31.05., 72 J.
Nitzek, Werner	01.06., 78 J.
Neumann, Hans	04.06., 71 J.
Bölke, Lieselotte	14.06., 78 J.
Böttcher, Gerhard	18.06., 75 J.
Knoblauch, Georg	19.06., 73 J.
Schaaf, Werner	21.06., 73 J.

Gemeinde Burkersroda / OT Dietrichsroda

Kuhn, Eva	31.05., 76 J.
Werner, Waldtraut	11.06., 80 J.
Tretbar, Marga	15.06., 70 J.

Gemeinde Ebersroda

Stünz, Ilse	29.05., 85 J.
Tauchnitz, Vera	30.05., 77 J.
Schulze, Brigitta	02.06., 72 J.
Kirchner, Harry	06.06., 77 J.
Kaiser, Wolfgang	18.06., 73 J.
Seeburg, Marianne	23.06., 82 J.
Kühn, Walter	24.06., 65 J.

Stadt Freyburg (Unstrut) / OT Nißnitz / OT Zscheiplitz

Huth, Irene	29.05., 77 J.
Reichl, Brigitte	29.05., 87 J.
Broshog, Anneliese	30.05., 76 J.
Heinecke, Maria	30.05., 75 J.
Heinze, Gerhard	30.05., 71 J.
Pfeifer, Walter	30.05., 70 J.
Schäfer, Johanna	30.05., 89 J.
Glaser, Käthe	31.05., 81 J.
Frimmel, Wera	01.06., 74 J.
Hartmann, Charlotte	01.06., 85 J.
Heinicke, Hedwig	01.06., 73 J.
Rothe, Reinhard	01.06., 74 J.
Schumann, Karl	01.06., 79 J.
Ditz, Johann	02.06., 74 J.
Lauckner, Gerhard	02.06., 79 J.
Wolf, Heinz	02.06., 87 J.
Hartbrod, Elli	03.06., 85 J.
Lehmann, Herta	03.06., 88 J.
Vater, Gerhard	03.06., 80 J.
Polomski, Helmut	04.06., 82 J.

Strobel, Irene	04.06., 89 J.
Weide, Elisabeth	04.06., 83 J.
Christov, Marie	05.06., 91 J.
Loth, Helene	05.06., 88 J.
Seifried, Hans-Joachim	05.06., 70 J.
Koch, Ruth	06.06., 86 J.
Götze, Kurt	07.06., 77 J.
Käber, Franz	08.06., 77 J.
Wünsch, Regina	08.06., 73 J.
Rögg, Herbert	09.06., 70 J.
Rottig, Lisa	09.06., 83 J.
Ulrich, Peter	09.06., 65 J.
Kunzelmann, Ilse	10.06., 84 J.
König, Elli	11.06., 74 J.
Meyer, Renate	11.06., 60 J.
Radeck, Irmhild	11.06., 71 J.
Lauterwald, Elfriede	12.06., 80 J.
Lorenzen, Magdalena	12.06., 75 J.
Fleißner, Annemarie	13.06., 65 J.
Ihle, Rolf	13.06., 72 J.
Riethling, Hilda	13.06., 78 J.
Kupsch, Frieda	14.06., 86 J.
Altenburg, Irmgard	15.06., 87 J.
Berger, Margarete	15.06., 82 J.
Butter, Werner	15.06., 72 J.
Foth, Annemarie	16.06., 87 J.
Günther, Marianne	16.06., 73 J.
Günther, Rudolf	16.06., 78 J.
Scheibe, Gertrud	16.06., 86 J.
Schumann, Annemarie	16.06., 77 J.
Senze, Emma	16.06., 92 J.
Moldenhawer, Helga	17.06., 72 J.
Köhler, Klaus-Jürgen	18.06., 72 J.
Reischke, Hildegard	18.06., 87 J.
Vogel, Hella	18.06., 81 J.
Herrmann, Werner	19.06., 60 J.
Heym, Anita	19.06., 79 J.
Kloß, Heinz	19.06., 72 J.
Ambrosch, Dieter	21.06., 73 J.
Bleil, Hans	21.06., 72 J.
Bunge, Rosemarie	21.06., 83 J.
Ecke, Rolf	22.06., 72 J.
Kuhnt, Irmgard	22.06., 72 J.
Pahl, Hans-Jürgen	22.06., 76 J.
Strutz, Gerda	23.06., 81 J.
Wiegand, Karl-Heinz	23.06., 65 J.
Lorenz, Fritz	24.06., 76 J.
Rathmann, Marianne	24.06., 78 J.
Ratzke, Knut	24.06., 77 J.
Scheidung, Helga	24.06., 65 J.
Schrimpf, Hermine	24.06., 81 J.
Cebulla, Erna	25.06., 74 J.
Enders, Gertrud	25.06., 79 J.
Heuert, Wilfriede	25.06., 60 J.
Wanie, Walter	25.06., 80 J.

Gemeinde Gleina

Wachs, Helga	30.05., 72 J.
Weise, Elli	30.05., 73 J.
Werner, Gerda	30.05., 71 J.
Horst, Helmut	03.06., 78 J.
Röder, Ilse	04.06., 65 J.
Trautmann, Walter	05.06., 85 J.

Quasdorf, Hildegard	06.06., 87 J.
Türk, Georg	08.06., 78 J.
Bachmann, Anita	13.06., 70 J.
Ludt, Alfred	20.06., 81 J.
Kunth, Edeltraud	23.06., 78 J.
Link, Peter	23.06., 78 J.

Gemeinde Größnitz / OT Städten

Wolf, Gerhard	06.06., 60 J.
Clique, Charlotte	19.06., 88 J.

Gemeinde Hirschroda

Jannikoy, Oswald	09.06., 89 J.
Tietze, Brünhilde	17.06., 71 J.
Kober, Waltraud	18.06., 72 J.
Kreuziger, Wally	18.06., 86 J.
Mauer, Anneliese	21.06., 78 J.

Gemeinde Karsdorf / OT Wetzendorf / OT Wennungen

Griesheim, Günter	29.05., 60 J.
Nowack, Renate	29.05., 71 J.
Kaden, Helga	31.05., 71 J.
Müller, Jutta	31.05., 70 J.
Schlichting, Helmut	31.05., 60 J.
Kaden, Herbert	01.06., 77 J.
Barthel, Regina	02.06., 79 J.
Stottmeier, Roland	02.06., 72 J.
Böttcher, Willy	03.06., 86 J.
Seifert, Sabine	04.06., 65 J.
Wolff, Ursula	04.06., 72 J.
Damm, Dora	05.06., 80 J.
Geißler, Matthias	05.06., 79 J.
Lazecky, Gertrud	06.06., 81 J.
Hammer, Detlef	09.06., 65 J.
Burghardt, Elfriede	11.06., 77 J.
Kraemer, Helga	12.06., 81 J.
Ostermann, Horst	12.06., 73 J.
Damm, Werner	15.06., 78 J.
Nimschofsky, Dieter	18.06., 71 J.
Reiche, Marie	18.06., 78 J.
Schorch, Gerda	20.06., 74 J.
Ronneburg, Karin	21.06., 70 J.
Organiska, Martha	22.06., 92 J.
Reiche, Hans-Joachim	22.06., 82 J.
Krumpfer, Kurt	23.06., 72 J.

Gemeinde Kirchscheidungen

Reschke, Eva	10.06., 89 J.
Kisker, Siegfried	12.06., 72 J.
Wenghöfer, Heinz	17.06., 74 J.
Rühlemann, Erika	22.06., 82 J.

Stadt Laucha an der Unstrut / OT Dorndorf / OT Plößnitz

Kannis, Helmut	30.05., 72 J.
Thieme, Anita	30.05., 77 J.
Eschberger, Margit	31.05., 73 J.
Hinz, Annemarie	01.06., 72 J.
Tesmar, Wolf-Dietrich	01.06., 70 J.
Goldacker, Manfred	02.06., 70 J.
Schimmerkowski, Doris	02.06., 72 J.
Heigel, Olga	03.06., 81 J.

Jebsen, Ursula	03.06., 83 J.	Meyrink, Gisela	04.06., 77 J.	Gemeinde Pödelist	
Mauer, Werner	03.06., 73 J.	Reinhardt, Charlotte	04.06., 79 J.	Förste, Ruth	17.06., 77 J.
Weilepp, Werner	03.06., 71 J.	Findling, Annemarie	06.06., 74 J.	Gemeinde Reinsdorf	
Weiß, Jutta	05.06., 78 J.	Dietzel, Werner	07.06., 83 J.	Bornschein, Erika	29.05., 83 J.
Kühn, Helene	06.06., 70 J.	Schulze, Karl	07.06., 77 J.	Henzel, Magdalena	01.06., 79 J.
Kurka, Herbert	06.06., 72 J.	Döna, Elga	08.06., 73 J.	Müller, Elke	02.06., 60 J.
Weber, Elna	06.06., 60 J.	Friedrich, Rosa	09.06., 84 J.	Rühlemann, Hugo	02.06., 95 J.
Weiß, Bruno	07.06., 74 J.	Weiß, Hans	09.06., 71 J.	Brodmann, Annita	06.06., 77 J.
Beyer, Irma	08.06., 77 J.	Bönisch, Theresia	10.06., 73 J.	Bache, Maria	08.06., 70 J.
Lange, Kurt	08.06., 65 J.	Göpner, Heinz	10.06., 75 J.	Lindner, Helga	11.06., 76 J.
Sohr, Elfriede	08.06., 88 J.	Hesse, Elfriede	10.06., 82 J.	Rockrohr, Werner	11.06., 78 J.
Lange, Heidi	09.06., 65 J.	Durzy, Hildegard	12.06., 92 J.	Lisker, Heinz	14.06., 71 J.
Buße, Rudolf	10.06., 81 J.	Mopser, Margarete	13.06., 72 J.	Becker, Inge	19.06., 76 J.
Pollmächer, Rosemarie	10.06., 82 J.	Pätz, Anneliese	13.06., 79 J.	Trautmann, Charlotte	20.06., 83 J.
Beyer, Günther	13.06., 84 J.	Uske, Marianne	13.06., 81 J.	Marks, Hanni	23.06., 85 J.
Meißner, Fritz	13.06., 83 J.	Dietzel, Anna	14.06., 77 J.	Gemeinde Schleberoda	
Baldauf, Elisabeth	14.06., 86 J.	Eckhardt, Richarda	14.06., 78 J.	Waschfeld, Hilda	06.06., 77 J.
Kirst, Elke	14.06., 60 J.	Krämer, Helmut	14.06., 71 J.	Klenke, Alois	14.06., 82 J.
Suchomel, Ruth	16.06., 85 J.	Tischler, Karl	14.06., 85 J.	Gemeinde Wangen /	
Klitzschmüller, Helmut	17.06., 79 J.	Vogel, Adelheid	15.06., 70 J.	OT Großwangen / OT Kleinwangen	
Adolph, Werner	18.06., 81 J.	Demme, Richard	16.06., 73 J.	Herzau, Gerhard	30.05., 70 J.
Gruska, Charlotte	19.06., 78 J.	Gansau, Ursula	17.06., 82 J.	Zelmer, Annelies	30.05., 72 J.
Bubel, Elfriede	20.06., 80 J.	Hirschfelder, Klaus	17.06., 75 J.	Böttiger, Günther	31.05., 83 J.
Ehrlich, Dieter	21.06., 60 J.	Wild, Adolf	17.06., 77 J.	Sturm, Elisabeth	09.06., 74 J.
Dr. Keck, Christian	21.06., 81 J.	Teichmann, Fritz	18.06., 75 J.	Quade, Margit	12.06., 60 J.
Goldacker, Helga	22.06., 71 J.	Arnold, Maria	19.06., 85 J.	Helmis, Walter	18.06., 78 J.
Jacobi, Ralf	22.06., 71 J.	Bornschein, Giesela	19.06., 81 J.	Frenzel, Marie	20.06., 85 J.
Goldstein, Horst	23.06., 71 J.	Gappenberger, Gerhard	19.06., 79 J.	Gemeinde Zeuchfeld	
Rossa, Maria	24.06., 77 J.	Häusler, Franz	20.06., 78 J.	Stephan, Horst	18.06., 82 J.
Dietrich, Irmgard	25.06., 73 J.	Kaudelka, Siegmund	20.06., 70 J.		
Tietze, Eva	25.06., 81 J.	Zawichowski, Gisela	20.06., 60 J.		
Stadt Nebra (Unstrut)		Schröder, Kurt	21.06., 84 J.		
Wüst, Gertrud	29.05., 85 J.	Fiedler, Ingeborg	22.06., 81 J.		
Röher, Rudolf	31.05., 65 J.	Zeppan, Frieda	23.06., 96 J.		
Röllig, Ilona	02.06., 60 J.	Fiebig, Eva	24.06., 88 J.		
Semmer, Helene	02.06., 84 J.	Götze, Ruth	24.06., 90 J.		
Trampenau, Lisbeth	02.06., 83 J.	Menzel, Helena	25.06., 88 J.		
Begerad, Charlotte	03.06., 88 J.	Pelc, Rosalia	25.06., 70 J.		

Veranstaltungen und Informatives

Allgemeines

Betreuer und Betreuerinnen für Ferienfreizeit des Jugendamtes gesucht

Das Jugendamt des Burgenlandkreises bietet in diesem Jahr eine Ferienfreizeit für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 13 Jahren vom 25. Juli bis 1. August nach Schneeberg in das Kinder- und Erholungszentrum „Am Filzteich“, an.

Für die Freizeit sucht das Jugendamt des Burgenlandkreises Betreuer und Betreuerinnen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, die Lust haben und motiviert sind, die Kinder und Jugendlichen während der Freizeit zu betreuen und mit ihnen tolle Ferientage zu verbringen. Während der Freizeit werden die Kosten für An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung durch das Jugendamt des Burgenlandkreises getragen. Gleichzeitig besteht während der Tätigkeit eine Haftpflicht und Unfallversicherung und zusätzlich erhält jeder für die Zeit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen ein Taschengeld.

Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Teilnahme an einer Schulung zur Vorbereitung auf die Ferienfahrt. Dort werden erste Grundlagen für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen vermittelt sowie die Einteilung der Betreuer Teams vorgenommen.

Wer sich für die BetreuerInnen Tätigkeit interessiert bzw. weitere Informationen haben möchte, erhält diese unter Tel. 0 34 45 / 73-1321 oder persönlich im Jugendamt, Schönburger Str. 41, in 06618 Naumburg Zimmer 1.226.

Nachruf

Der Wennunger Feuerwehrverein e.V. und die Freiwillige Feuerwehr Wennungen trauern um ihr langjähriges Mitglied

Hauptlöschmeister Armin Fischer

* 10.04.1935 † 16.04.2009

Mit ihm verloren wir einen treuen Kameraden, der uns stets ein Vorbild war. Unser tiefstes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren bewahren.

Klaus Haubold
Vereinsvorsitzender

Klaus Schiffler
Wehrleiter

Stadt Freyburg (Unstrut)

Veranstaltungen des Vereins zur Rettung und Erhaltung der Neuenburg e.V.

30. Juni 2009

19:30 Uhr, Weinmuseum auf der Neuenburg
Verkostung einer Weinsorte von verschiedenen
Weingütern, Weinprobe mit Roswitha
Berbig

Jürgen-von-der-Lippe- Abend

**am 05. Juni 2009 um 19:00 Uhr im
Schützenhaus in Freyburg**

Wie bereits im Januar unter dem Motto
Heinz Erhard, startet der Lauchaer Axel
Schmidt mit seinem neuen Programm
Jürgen von der Lippe auch in Freyburg
wieder durch.

Der vielseitige Lauchaer unterstützt damit
erneut das Projekt der Gestaltung eines Ge-
denksteines mit Blumenablage an der Grün-
nen Wiese auf dem Freyburger Friedhof.
Der Erlös des Abends soll in voller Höhe die-
sem Vorhaben zugute kommen.
Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Gewerbestammtisch

Unser nächster Gewerbestammtisch findet
am 08. Juni 2009 um 18:30 Uhr im Café Merle
statt.

Thema:

Großveranstaltungen in Freyburg

- Jahnturnfest
- Mitteldeutsches Treffen der Feuerwehr-
musiker
- Winzerfest

Als Gast wird Frau Polomski von der Gebiets-
weinwerbung vor Ort sein.

Ausstellung in der Stadtbibliothek Freyburg

Seit Jahren ist es Tradition in der Stadt-
bibliothek Freyburg, im Rahmen des Bücher-
frühlings zu einem Dichter- und Maler-
wettbewerb aufzurufen. Der diesjährige Wettbe-
werb stand unter dem Motto „Mein Lieb-
lingstier“. Und wie immer bin ich begeistert
von den Arbeiten der Kinder. Da tummeln
sich nicht nur Katze, Hund und Meer-
schweinchen in Wort und Bild, sondern auch
Schmetterlinge und Exoten wie Schildkrö-
ten oder Kängurus. Diese bunte Vielfalt zeigt,
wie einfallsreich Kinder aller Altersgruppen
sind.

Vom **28. Mai bis 19. Juni** können nun auch
Sie die kleinen Kunstwerke bestaunen und
erfahren, wer in diesem Jahr zu den Preisträ-
gern gehört. Ich lade Sie herzlich dazu ein.

E. Schumann

Seniorenclub Freyburg

Träger: IB Bildungszentrum Naumburg
Ansprechpartner: Frau Runge, Frau Franke
Tel.: 0151/ 25 62 67 53

Clubprogramm für den Monat Juni 2009

Donnerstag, 04.06.2009

14:00 Uhr Spiele + Rätselnachmittag
mit anschließendem Kaffee-
klatsch

Donnerstag, 11.06.2009

14:00 Uhr Wir wandern zum Wasserturm
mit anschließendem Picknick

Donnerstag, 18.06.2009

14:00 Uhr Kreatives Gestalten
der 2. Versuch
anschließend gemütliche
Kaffeerunde

Änderungen vorbehalten.

Für die Clubveranstaltungen wird ein Unkos-
tenbeitrag von 1,00 €/p.P. erhoben.
Täglich können Sie bei uns zum Selbstkos-
tenpreis Kaffee trinken und selbstgebacke-
nen Kuchen essen.

Öffnungszeiten:

Montag-Dienstag	10:00-16:00 Uhr
Mittwoch	10:00-16:30 Uhr
Donnerstag	10:00-16:30 Uhr
Freitag	10:00-14:00 Uhr

Gern vermieten wir die Räume für Ihre Fami-
lienfeiern und helfen Ihnen bei der Ausgestal-
tung.

Der Menü- und Cateringservice Naumburg
unserer ABCD GmbH (ein Unternehmen des
IB Konzerns), steht Ihnen ebenfalls zur Verfü-
gung. (Tel.: 0 34 45 / 23 04 16)

Ein besonderes Fest

Das Fest der Goldenen Hochzeit beging der
Pflegeheimbewohner Heinz Brauer mit sei-
ner noch sehr agilen Ehefrau Marie Brauer
am Mittwoch, dem 6. Mai. Sogar der Bürger-
meister der Wein- und Sektsstadt, ließ es sich
nicht nehmen, dem Jubelpaar zu gratulieren.
Er überbrachte noch ein Präsent und eine
Urkunde.

Danke dem liebevollen Personal, die diesen
Nachmittag ermöglichten.

P. Koch



Foto: PHOTO PORST Buttstädt

Gemeinde Karsdorf

Veranstaltungs- informationen des Mehr- generationenhauses

„Free-Time“ für den Monat Juni 2009

Das Team „Free-Time“ hat sich auch im Mo-
nat Juni vorgenommen, den Kindern, Ju-
gendlichen, Erwachsenen und Senioren ab-
wechslungsreiche Angebote für die Freizeit
zu unterbreiten. Neben Wanderungen, Rad-
touren, Fahrten in Schwimmbäder der nähe-
ren Umgebung, stehen Grillnachmittage,
Tischtennisturniere und Spiel und Spaß im
Haus auf dem Programm.

Öffnungszeiten des „Free-Time“:

Montag bis Donnerstag	09:00-20:00 Uhr
Freitag	09:00-22:00 Uhr
Samstag	18:00-22:00 Uhr

31.05.2009

Kinderfest zu Pfingsten ab 15.00 Uhr in Kars-
dorf mit dem Kinder- und Jugendhaus „Free-
Time“ mit Mehrgenerationenhaus

02.06.2009

Puppentheater im Bürgerhaus ab 09.30 Uhr
Kindertagsparty ab 14.00 Uhr mit Spiel, Spaß
und Action unter anderem mit dem Projekt
Schwarz-Rot-Bunt des Internationalen Bun-
des in Naumburg

06.06.2009

Veranstaltung im Bürgerhaus in Wetzendorf
mit Gitte und Klaus und leckeren Kuchen aus
dem Mehrgenerationenhaus
Beginn 15.00 Uhr, Eintritt 10,00 €

13.06.2009

10. Sportnacht im „Free-Time“ in den Sport-
arten Volleyball, Dart's und Billard
Beginn diesmal 18.00 Uhr und Anmeldungen
bitte **bis 10.06.2009**

Die Anmeldungen können telefonisch unter
der Rufnummer 03 44 61 / 5 62 47 oder per-
sönlich erfolgen

26.06.2009

Tag der offenen Tür im Mehrgenerationen-
haus mit Sommerfest und den Traumschiff-
musikanten ab 14.00 Uhr und, und!
Wir haben für alle Generationen etwas dabei!

Kommen Sie vorbei und feiern Sie mit uns, für
die gastronomische Versorgung wird bestens
gesorgt.

Vorschau auf einen Höhepunkt im Monat Juli

In der Woche vom **06.07. bis 12.07.2009**
führen wir ein **Ferienecamp in Leipzig am
Kulkwitzer See** durch!

Informationen gibt es in unserem Haus!

Angela Reiningner und das Team vom „Free-
Time“

Pfingsten in Karsdorf

Samstag, den 30. Mai 2009

08:00 Uhr Ausfahren der Birken durch die Karsdorfer Pfingstburschen und die „**Pegauer Stadtmusikanten**“

ab 19:00 Uhr Tanz im Festzelt vor dem Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Karsdorf mit „**Frank's Musikbox**“

Sonntag, den 31. Mai 2009

10:30 Uhr Musikalischer Frühschoppen

14:00 Uhr für die Kinder - Kinderbelustigung Free-Time Fahrten mit Feuerwehrauto und Pferdekutsche musikalische Unterhaltung durch Maik Malguth

14:30 Uhr Kaffee und Kuchen

15:00 Uhr Line-Dance mit „Crazy Buffalos“

ab 19:00 Uhr Tanz im Festzelt mit „Maik's Beatkiste“

Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen bestens gesorgt!

An beiden Tagen **EINTRITT FREI!!!**

Seniorenclub Karsdorf

Träger: IB BZ Naumburg
Tel.: 03 44 61 / 5 52 09
Ansprechpartner: Frau Herrmann

Clubprogramm für den Monat Juni 2009

Dienstag, 02.06.2009

13:00-13:30 Uhr Seniorensport

14:00-16:30 Uhr Fitness fürs Gehirn „Zahlen und Buchstaben-salat“

Dienstag, 09.06.2009

13:00-13:30 Uhr Gymnastik mit bunten Tüchern mit Frau Mika

14:00-16:30 Uhr Senioren-Rommé bei Kaffee und Kuchen

Dienstag, 16.06.2009

13:00-13:30 Uhr Sitztanzgymnastik bei Gesang und Musik mit Frau Mika

14:00-16:30 Uhr gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen

Dienstag, 23.06.2009

13:00-13:30 Uhr „Spiel und Sport“ mit Frau Mika

14:00-16:30 Uhr Bingonachmittag

Dienstag, 30.06.2009

13:00-16:30 Uhr Bunter Nachmittag bei Kaffee und Kuchen

Stadt Laucha an der Unstrut

Boy's 7. Hof- und Weinfest am 06. Juni 2009

in Laucha an der Unstrut,
Nebraer Str. 50

ab 14.00 Uhr erwarten Sie allerlei Höhepunkte:

- Schmiede- und Töpferhandwerk
- musikalische Unterhaltung mit den „Naumburger Musikanten“
- Besichtigung alter Landtechnik

Für das leibliche Wohl wird wie immer bestens gesorgt:

- Weine der Winzervereinigung Freyburg e.G.
- Kuchenbasar vom Orgelverein Laucha
- Deftiges brutzelt der „Edelacker“
- Kleine Leckerbissen von Boy's selbst gemacht

ab 20.00 Uhr Tanz mit „Jana, Kühn und Zilli“
LCV-Balletts

Verbringen Sie ein paar schöne und gemütliche Stunden mit Freunden und Bekannten und natürlich mit uns. Auf Ihren Besuch freut sich ganz besonders die Familie Boy.

Seniorenclub Laucha

Träger: IB BZ Naumburg
Tel.: 0176 / 51 41 91 16

Clubprogramm für den Monat Juni 2009

Donnerstag, 04.06.2009

12:00 Uhr Gemütliches Mittagessen im Gartenlokal
Frau Szameitat, Frau Ambrosius

Donnerstag, 11.06.2009

14:00 Uhr Sport mit Musik und bunten Tüchern mit Frau Mika

Donnerstag, 18.06.2009

14:00 Uhr Singenachmittag
Frau Szameitat, Frau Ambrosius

Donnerstag, 25.06.2009

13:00 Uhr kleine Wanderung
Frau Szameitat, Frau Ambrosius

Fortsetzung der Titelseite

Viertes Schulschreiberprojekt beginnt in Laucha

Als erste Grundschule in Sachsen-Anhalt startet zum vierten Mal das Schulschreiberprojekt an der Grundschule Friedrich Bödecker.

Am 13. Mai übergaben die Viertklässler, die zum Welttag des Buches ihr selbst geschriebenes Kinderbuch erhielten, den Staffeltab an die neuen Schulschreiber. Die Erstklässler stimmten mit Liedern und Gedichten auf das Projekt ein. Die Tanzgruppe der Schule stellte mit bunten Tüchern einen Regenbogen dar. Und so bunt wie dieser Regenbogen werden die Geschichten und Gedichte sein, die mit dem halleschen Schriftsteller und Lyriker André Schinkel geschrieben werden. Er wurde vom Geschäftsführer des Friedrich-Bödecker-Kreises Jürgen Jankofsky berufen und von den zehn Schulschreibern herzlich begrüßt. Auch diese erhielten ihre Berufszeugnisse und damit eine sehr große Verantwortung, ein schönes Kinderbuch zu schaffen. Martin Habicht, einer der neuen Schulschreiber, freut sich schon auf das Projekt, weil er sich Geschichten ausdenken kann. Außerdem ist es was Besonderes, beim Schreiben eines Kinderbuches dabei sein zu dürfen. – Dass André Schinkel ein Meister von Wortschöpfungen ist, davon konnten sich alle überzeugen, als er sein Gedicht von der „Knatterrose“ rezitierte. Auch von diesem Projekt werden alle Schülerinnen und Schüler profitieren können, denn der berufene „Oberschulschreiber“ schaut in alle Klassen hinein und gibt vielfältige Tipps und Anregungen zum Freien Schreiben. Damit ihn zuvor alle Kinder besser kennen lernen können, wird er sich bereits im Juni in einer Lesung mit seinen Geschichten und Gedichten vorstellen. Darauf freuen wir uns schon jetzt. Das Besondere am künftigen Schulschreiberprojekt wird sein, das verriet Jürgen Jankofsky, dass sich unsere schreibenden Schüler noch intensiver mit dem Leben und Wirken von Friedrich Bödecker auseinander setzen werden. Dazu werden wir die Enkelin Insa Bödecker im August begrüßen können. Dass das vierte Schulschreiberprojekt das Schulprofil einer lesenden und schreibenden Schule unterstreicht, ist natürlich klar.

Bestattungsinstitut

Tag & Nacht erreichbar A. Schmidt

Helfen + Beraten + Betreuen

- Bestattungen aller Art
- eigene Floristik
- Trauerreden

- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Bestattungsvorsorge

Büro: Laucha · Glockenmuseumstr. 24

Büro: Freyburg

Tel. 03 44 62 / 3 09-0

Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64 / 2 80 57



Gemeinde Reinsdorf

Pfingsten 2009 in Reinsdorf

Freitag, 29.05.2009

07:00 Uhr traditionelles Birkenschlagen
im Allerstedter Wald -
Maienstellen

Samstag, 30.05.2009

09:00 Uhr Ständchenblasen mit der
Musikschule Querfurt

18:00 Uhr Dämmerchoppen mit
deftigem vom Grill

Ab 21:00 Uhr Live-Musik
mit „PAD ROXXX“
*Rock*Popp*Oldies



Sonntag, 31.05.2009

10:00 Uhr musikalischer Frühschoppen
mit Gulasch und Erbsen-
suppe aus der Gulaschkano-
ne sowie deftigem vom Grill
und frischen Getränken
Ab 14:00 Uhr Neueröffnung der Bibliothek
im Gemeindeamt

14:30 Uhr - Kaffee und Kuchen durch
den Frauenverein
- Tanz und Unterhaltung
mit „Silvio“
Oldies und Schlager
- Kindernachmittag mit
Hüpfburg, Schminken und
mehr

Ab 20.00 Uhr Tanzabend mit DJ Ralf
(Eintritt frei)

Wir freuen uns auf Sie und wünschen ein un-
terhaltsames Wochenende.
Ihre Reinsdorfer Pfingstburschen

Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Mai

29.05.2009, Freyburg

19:00 Uhr – Hotel „Rebschule“ – „Lust auf
Genuss“ Weinproben 2009; öffentliche
Weinverkostung mit fünf Weinen und einem
3-Gang-Menü im Hotel Rebschule;
Weingut: Landesweingut Kloster Pforta

30.05.-01.06.2009, Freyburg

Schloss Neuenburg – Pfingst-Ritter-Turnier;
größtes Ritterturnier Mitteldeutschlands

30.05.-31.05.2009, Karsdorf

Pfingstfest an der Feuerwehr

30.05.-01.06.2009, Reinsdorf

Pfingstfest

31.05.2009, Nebra

14:00 Uhr, Sportlerheim – Großes
Lampionfest unter dem Motto „Sommerfri-
sche“ (Kinderbelustigungen, Kaffee und
Kuchen, Eis sowie Tanz)

Juni

01.06.2009, Freyburg

Hotel „Rebschule“ – Kindertag

02.06.2009, Wetzendorf

09:30 Uhr, Bürgerhaus – Puppentheater
Plauen „Petterson und Findus / Ein
Feuerwerk für den Fuchs“ – Eintritt 4,00 €

06.06.2009, Laucha

Ab 14:00 Uhr – Boy's 7. Hof- und Weinfest

06.06.2009, Nebra

14:00 Uhr, Unstrut-Halle – Sporttag des
Sportvereins Nebra

06.06.2009, Wetzendorf

15:00-18:00 Uhr, Bürgerhaus – Gitte und
Klaus – Eintritt 10,00 €

07.06.2009, Freyburg

16:00 Uhr, Hotel „Altdeutsche Weinstuben“
Zum Künstlerkeller – Tanztee für Jung und
Junggebliebene – Standarttänze,
Latainamerikanische Tänze; Mit Hits aus
den 60-90'er Jahren

10.06.2009, Tröbsdorf

18:30 Uhr, Mitgliederversammlung der
NABU

12.06.-14.06.2009, Balgstädt

Ablassfest am Park

12.06.2009, Reinsdorf

Zuckertütenfest in der Kita

13.06.2009

Berliner NABU-Freunde zu Orchideen

13.06. und 14.06.2009, Reinsdorf

Line Dance & Western Weekend
(Country Club)

13.06.2009, Freyburg

10:00-20:00 Uhr, Schliererweinberg – Tag der
offenen Tür

14.06.2009, Baunersroda

14:00 Uhr, Trinitatiskirche – Dankeschön-
konzert

19.06.-21.06.2009, Freyburg

Schloss Neuenburg und Stadtkirche St.
Marien – montalbâne; 19. internationale
Tage der mittelalterlichen Musik

19.06.2009

08:00 Uhr, Wiesenmäh Streuobstwiese
(NABU)

20.06.2009, Karsdorf

18. Damenturnier Fußball
SG ZW Karsdorf e.V.

20.06.2009, Reinsdorf

Ab 15:00 Uhr, Landgasthof und Hotel
„Zum Deutschen Haus“ – Hoffest

21.06.2009, Gleina

Kleinfeldfußball-Turnier „Pokal des Bürger-
meisters“ und Familiensportfest mit
Beachvolleyball-Turnier und Kinder-
spartakiade

21.06.2009, Laucha

10:30-12:00 Uhr, Treffpunkt Obertor –
Stadtrundgang durch den Lauchaer Heimat-
verein e.V.

21.06.2009, Wangen

Arche Nebra, Sommersonnenwende in der
Arche Nebra – Sommerfest zum 2. Geburts-
tag des Besucherzentrums – Familientag

27.06.2009, Reinsdorf

Tag der offenen Tür der Freiwilligen
Feuerwehr

26.06. und 27.06.2009, Freyburg

Weingut Deckert – Hoffest

Pflaster-, Garten- und Landschaftsbau Gorn

Harald Gorn
An der Golle 4
06642 Memleben

Tel. 03 46 72 / 8 44 07
Fax 03 46 72 / 9 36 99
Funk 01 73 / 3 61 74 97
E-mail harald.gorn@t-online.de

- ◆ Sanierung alter Hofflächen
- ◆ Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- ◆ Hofgestaltung
- ◆ Klärgrubenumbindungen und Beseitigung alter Klärgruben
- ◆ Treppenbau aus Beton- und Naturstein



ANWÄLTE SCHÖTZ-HEINRICH ZIEGELRODAER STRASSE 6 (vormals Wörlstraße 3)

ROSSLEBEN

9 68 99

Weinfeste & Veranstaltungen rund um den Wein an Saale-Unstrut

Mai

30.05.2009-31.05.2009

Saale-Weinmeile von Rossbach bis Bad Kösen

Weingenuß, Leckereien, Musik & Unterhaltung erwartet Sie auf einem Ausflug entlang der Weinberge zwischen Rossbach und Bad Kösen

Ort: Rossbach - Bad Kösen, an den Weinbergen
Informationen 0170 / 1 71 39 68

30.05.2009-01.06.2009

Pfingstweinfest in der Naumburger Wein- und Sekt-Manufaktur

Ort: Naumburger Wein- und Sekt-Manufaktur, Blütengrund 35, Naumburg-Henne
Informationen 0 34 45 / 20 20 42

Sonntag, 31.05.2009

Beim Winzer zu Gast

Ein unterhaltsamer Weinabend auf dem Weinhof Kloster Posa, Zeitz
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Weinhof Kloster Posa Zeitz, An der Stadtmauer 3, Zeitz
Informationen 0 34 41 / 21 21 04

Juni

Montag, 01.06.2009

Tag des offenen Weinbergs auf dem Weinhof Kloster Posa, Zeitz

Zeit: 11.00 Uhr
Ort: Weinhof Kloster Posa, An der Stadtmauer 3, Zeitz,
Informationen 0 34 41 / 21 21 04

Samstag, 06.06.2009

Boy's Hof- und Weinfest

Ort: Fam. Boy, Nebraer Straße 48, Laucha

Samstag, 06.06.2009

Klassik im Weinberg – das Frühsommerkonzert

Ort: Weingut Hey, Weinberge 1a, 06618 Naumburg
Information: Tel.: 0 34 45 / 23 47 78, www.weinguthey.de

13.06.2009-14.06.2009

Händelweinfest in Zappendorf

Ort: Zappendorf

13.06.2009-14.06.2009

Weinblütenfest in Großjena

Ort: Großjena

Samstag, 13.06.2009

Hoffest im Weingut Seeliger

Ort: Weingut Seeliger, Gestewitzer Straße 1, Beuditz
Informationen 03 44 66 / 7 17 93

Samstag, 13.06.2009

Beginn der Straußwirtschaft-Saison

Ort: Weinbau Dr. Lindicke, Am Plessower Eck 2, 14542 Werder (Havel)
Informationen 0 33 27 / 74 14 10

Samstag, 13.06.2009

Tag des offenen Weinbergs

Ort: Schlifterweinberg Freyburg

13.06.2009-14.06.2009

Wein- und Ablassfest in Memleben

Ort: Klosteranlage Memleben

Samstag, 20.06.2009

Sommerweinabend auf dem Weinhof Kloster Posa

Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Weinhof Kloster Posa, An der Stadtmauer 3, Zeitz
Informationen 0 34 41 / 21 21 04

20.06.2009-21.06.2009

Hof- und Weinfest auf dem Winzerhof Gussek

Ort: Winzerhof Gussek, Kösemer Straße 66, Naumburg
Informationen 0 34 45 / 7 81 03 66

26.06.2009-27.06.2009

Hoffest im Weingut Florian Deckert

Ort: Weingut Florian Deckert, Schützenstraße 5, Freyburg
Informationen 03 44 64 / 2 72 27

27.06.2009-28.06.2009

Sommerweinfest in Steigra

Ort: Steigra

Weinbau: Seminare, Schulungen, Wanderungen an Saale-Unstrut 2009

Donnerstag, 25. 6. 2009, 18.00 Uhr

Referent: Dr. K. Epperlein, Hochschule Anhalt (FH), Mitteldeutsches Institut für Weinforschung Freyburger Weinkolloquien 2009
Thema: Weinberge an Elbe, Saale und Unstrut als wertvolle Biotope für seltene Pflanzen und Tiere

VA-Ort:

Winzervereinigung Freyburg (Unstrut), Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg, Großer Verkostungsraum

Veranstalter: Hochschule Anhalt (FH), Mitteldeutsches Institut für Weinforschung, Prof. Dr. T. Kleinschmidt, Dr. K. Epperlein

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Gottesdienste / Kirchl. Veranstaltungen

- 31.05. 09:00 Uhr Gleina mit Abendmahl
09:00 Uhr Großwangen
09:30 Uhr Freyburg
10:00 Uhr Tröbsdorf mit Abendmahl
10:15 Uhr Wennungen mit Abendmahl
10:30 Uhr Baunersroda mit Abendmahl
10:30 Uhr Nebra – mit Einsegnung der Goldenen Konfirmanden und der 1. Orgelvorführung nach der Instandsetzung
14:00 Uhr Gröbznitz – Konfirmation
14:00 Uhr Laucha – Taufen und Konfirmation
14:00 Uhr Reinsdorf – Taufe
15:30 Uhr Burgscheidungen mit Taufe
01.06. 09:00 Uhr Hirschroda mit Abendmahl
09:00 Uhr Wetzendorf mit Abendmahl

- 10:30 Uhr Ebersroda mit Abendmahl
14:00 Uhr Kirchscheidungen – Goldene Konfirmation
15:30 Uhr Dorndorf mit Abendmahl
06.06. 13:30 Uhr Baunersroda – Taufen und Trauung
14:00 Uhr Freyburg – Goldene Hochzeit
16:00 Uhr Karsdorf – Diamantene Hochzeit
07.06. 09:30 Uhr Freyburg – Goldene Konfirmation
10:15 Uhr Karsdorf – Bläsergottesdienst
10:30 Uhr Laucha – Goldene und Diamantene Konfirmation
10:30 Uhr Nebra – Taufe und Abendmahl
11:00 Uhr Schleberoda
14:00 Uhr Balgstädt
13.06. 15:00 Uhr Tröbsdorf – Taufe
14.06. 08:30 Uhr Nißmitz
09:00 Uhr Hirschroda
09:00 Uhr Kirchscheidungen – Gottesdienst zum Dorffest in der Festhalle
09:30 Uhr Freyburg
10:15 Uhr Wennungen
10:30 Uhr Burgscheidungen
10:30 Uhr Laucha – Familiengottesdienst mit Kinderchor
11:00 Uhr Gröbznitz
14:00 Uhr Baunersroda – konzipierter Gottesdienst mit anschließendem Kaffee und Kuchen
20.06. 11:00 Uhr Zscheiplitz – Taufe
14:00 Uhr Balgstädt – Goldene Hochzeit
21.06. 09:00 Uhr Kleinwangen
09:00 Uhr Wetzendorf
10:00 Uhr Freyburg – (Ökumenischer Festgottesdienst) zu den XIX. Internationalen Tagen der mittelalterlichen Musik „montalbane“
10:30 Uhr Nebra
14:00 Uhr Gleina – Gemeindefest mit anschließendem Kaffee und Kuchen – im Anschluss Konzert in der Kirche mit EC-Jugendchor
14:00 Uhr Laucha – Kirchweihgottesdienst mit anschließendem Kaffee und Kuchen

Kinder / Jugendliche

Christenlehre

- | | | |
|--------|-----------------|------------------|
| Mo | 15:45 Uhr | Nebra |
| Di | 16:15 Uhr | Kirchscheidungen |
| Mi | 15:30-17:00 Uhr | Freyburg |
| | 16:15 Uhr | Burgscheidungen |
| 20.06. | 09:30 Uhr | Laucha |

Konfirmanden

- 25./26.06. Vor-/Konfirmanden als Helfer beim KinderbibelCamp willkommen
26.-29.06. QueetzCamp für Altersstufe 6. Klasse
AbenteuerCamp für Jugendliche in Queetzdölsdorf (Anmeldung im eigenen Pfarramt)

Junge Gemeinde

Di 18:30-20:00 Uhr Freyburg –
Gewölberaum
19:30 Uhr Kirchscheidungen

Christliche Pfadfinder

Mi 15:30 Uhr, Pfadfinder „Adler“ –
Gruppenstunde in Laucha
Do 16:00 Uhr, Pfadfinder „Wölflinge“
Gruppenstunde in Laucha
Fr 15:00 Uhr, Pfadfinder „Greifen“ –
Gruppenstunde in Laucha
17:00 Uhr, Pfadfinder „Einhörner“
Balgstädt – für Mädchen
17:00-18:30 Uhr, Balgstädt „Pfarre“

Kindernachmittag

10.06., 16:30 Uhr Tröbsdorf
17.06., 16:30 Uhr Weischütz

Kindertreff

Sa 10:00-12:00 Uhr Schleberoda –
Dorfgemeinschaftshaus
(Infos bei Herrn Rode)

Kinderschatzkiste

27.06., 08:30-12:30 Uhr Laucha –
für Kinder bis zum Vorschulalter

Flohziirkus

Di 16:00-18:00 Uhr Balgstädt „Pfarre“
(Infos bei Herrn Rode)

Krabbelgruppe

Di 10:00 Uhr Dorndorf

Erwachsene

Frauenstunde / Frauenkreis / Frauenhilfe

Do 14:30 Uhr Kleinwangen, Kirche
(14-tägig)
08.06., 14:00 Uhr Karsdorf
09.06., 14:00 Uhr Wennungen
15:00 Uhr Kirchscheidungen
10.06., 14:30 Uhr Gleina
19:30 Uhr Größnitz
11.06., 14:30 Uhr Balgstädt
14:30 Uhr Burgscheidungen
15.06., 14:00 Uhr Laucha
17.06., 15:00 Uhr Nebra
24.06., 19:30 Uhr Zeuchfeld

Frauen Jüngerer Art

21.06. Helfen zur Kirchweih in Laucha

Bibelstunde

(Landeskirchliche Gemeinschaft)

Do 16:00 Uhr Freyburg –
Christenlehrerraum
17:30 Uhr Laucha
04.06. 19:30 Uhr Gleina – Bibelabend

Kirchenmusik

Mo ganztägig Laucha – Musik-
unterricht nach Verein-
barung
18.30 Uhr Laucha – Kirchenchor
19:30 Uhr Freyburg – Bläserchor-
probe – Christenlehre-
raum
Mi 18:00 Uhr Laucha – Trompeten-
und Posaunenprobe
19:00 Uhr Balgstädt „Pfarre“ –
Kirchenchor Freyburg
und Balgstädt

Do 18:30 Uhr Laucha –
Gitarrenunterricht
19:30 Uhr Laucha – Jugendchor
Fr 13:00 Uhr Laucha –
Musikunterricht
(nach Vereinbarung)
15:00 Uhr Laucha – Kinderchor
(4-7 Jahre)
15:45 Uhr Laucha – Kinderchor
(8-13 Jahre)
16:30 Uhr Laucha – Gitarrenunter-
richt (nach Vereinbarung)
19:30 Uhr Gleina – Kirchenchor
(aller 14 Tage)

Regionalkonvent

08.06., 18:00 Uhr Größnitz –
Gemeindehaus

Andacht

Mi 19:00 Uhr Kirchscheidungen
Do 09:30 Uhr Nebra – Johanniterhaus
24.06., 21:00 Uhr Dorndorf
26.06., 10:00 Uhr DRK-Pflegezentrum
Laucha

Seniorenandacht

Do 09:30 Uhr Nebra – Johanniterhaus
Nebra (Altenpflegeheim)
Jeden 4. Freitag im Monat
10:00 Uhr Laucha – DRK-
Pflegezentrum Laucha
11.06., 10:00 Uhr Freyburg – Hospital
St. Laurentius

Seniorenkreis

24.06., 5:00 Uhr Freyburg – Ausspanne

Konzertveranstaltungen

05.06., 18:00 Uhr, Freyburg –
„Geistliche und Liebeslieder“
der Chor der Hansestadt Wismar
mit einem Benefizkonzert in der
Stadtkirche St. Marien
Eintritt: 5 € zugunsten der weiteren
Sanierung der Wasserspeier am Ost-
chor der Stadtkirche

06.06., 18:00 Uhr, Burgscheidungen –
Konzert eines Frauengospelchores
aus Halberstadt
Eintritt frei – Spende erbeten!

07.06., 16:15 Uhr, Laucha –
Orgelspiel m. Christian Preuler;
Freyburg
Eintritt frei – Spende erbeten!

12.06., 17:00 Uhr, Nebra –
Orgelabnahme

19:30 Uhr, Nebra –
Orgelkonzert mit Prof. Wieland
Mainhold aus Weimar

21.06., 17:00 Uhr, Laucha –
Konzert in der Kirche
„Romantische Chormusik“ m. Opus
Vocale; Ltg. V. Hedtfeld
Eintritt frei – Spende erbeten!

Sonstiges

16.06., 20:00 Uhr Gleina –
Mittelalterkreis
24.06., 19:30 Uhr Laucha –
Gesprächskreis

Sprechzeiten/Erreichbarkeit

Evangelisches Pfarramt Freyburg

Pfarrer Sven Hanson, Kirchstraße 7,
06642 Freyburg (Unstrut), Tel.-Nr. 03 44 64 /
2 74 51 (Büro) und 03 44 64 / 2 76 51 (privat),
Fax-Nr. 03 44 64 / 6 64 43,
e-mail: pfarramtfreyburg@gmx.de,
Sprechzeit: dienstags 14:00-17:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Gemeindepädag. Mitarbeiter Thomas Rode,
Lepsiusstraße 14, 06618 Naumburg,
Tel.: 0 34 45 / 23 75 67, Fax: 0 34 45 / 23 75 72

Evangelisches Pfarramt Karsdorf

Pfarrerinnen Christine Urban
Reinsdorfer Str. 23, 06638 Karsdorf
Tel./FAX: 03 44 61 / 5 54 68

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstraße 6, 06636 Laucha
Tel.: 03 44 62 / 2 02 48; FAX 03 44 62 / 2 02 62
e-mail: kirchspiel-laucha@t-online.de

Bürozeiten im Gemeindebüro Laucha

montags + dienstags 09:00-12:00 Uhr
donnerstags 09:00-11:00 Uhr

Sprechzeiten Pfarrerin Wegner

Di 09:00-11:00 Uhr
Fr 17:00-19:00 Uhr

Friedhofsbüro Laucha, Bahnhofstr. 6

Tel.: 03 44 62 / 2 06 10; FAX: 03 44 62 / 2 27 50
Mo, Mi + Fr 08:00-10:00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Herr Röpke,
Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut),
Tel.-Nr. 03 44 61 / 2 22 62,
Fax-Nr. 03 44 61 / 2 22 63,
e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de
Sprechzeit:
dienstags und donnerstags 09:00-11:00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Querfurt Süd (für Reinsdorf)

Kirchspielsekretärin Frau Kolbe
Kirchplan 2, 06268 Querfurt
Tel.: 03 47 71 / 2 42 63 11

Katholischer Gemeindeverbund „Bruno von Querfurt“

Katholische Kapelle Sankt Josef in Nebra

Heilige Messe

31.05., 17:00 Uhr
02.06., 09:00 Uhr Johanniter
Altenpflegeheim
07.06., 10:30 Uhr
09.06., 09:00 Uhr
11.06., 09:00 Uhr
14.06., 14:00 Uhr Heilige Messe mit an-
schließendem Gemeinde-
fest in Röblingen
16.06., 09:00 Uhr
20.06., 18:30 Uhr
27.06., 18:00 Uhr